

Europäische Gemeinschaften

EUROPÄISCHES PARLAMENT

Sitzungsdokumente

1984-1985

26. März 1984

DOKUMENT 1-32/84

Bericht

im Namen des Ausschusses für Wirtschaft und Währung

über die Notwendigkeit der Verwirklichung des europäischen Binnenmarktes

Berichtersteller: Herr MOREAU
 Herr von WOGAU

WP 0620A/sys

PE 89 088/endg.

Or. Fr.

Mit Schreiben vom 27. Mai 1983 ersuchte der Ausschuß für Wirtschaft und Währung um die Genehmigung zur Ausarbeitung eines Berichts über die Verwirklichung des Europäischen Binnenmarktes.

In seiner Sitzung vom 29. Juni 1983 erteilte das Europäische Parlament dem Ausschuß die Genehmigung, diesen Bericht auszuarbeiten.

In seiner Sitzung vom 6. Juni 1983 überwies das Europäische Parlament den Entschließungsantrag von Herrn Wedekind und anderen (Dok. 1-355/83) gemäß Artikel 47 der Geschäftsordnung an den Ausschuß für Wirtschaft und Währung als federführender und den Haushaltsausschuß, den Ausschuß für Energie, Forschung und Technologie und den Ausschuß für Außenwirtschaftsbeziehungen als mitberatende Ausschüsse. Der Ausschuß für Wirtschaft und Währung beschloß, diesen Entschließungsantrag in seinem Bericht über den Binnenmarkt zu behandeln. Die mitberatenden Ausschüsse geben keine Stellungnahme ab.

In seiner Sitzung vom 10. Oktober 1983 überwies das Europäische Parlament den Entschließungsantrag von Frau Theobald-Paoli (Dok. 1-796/83) gemäß Artikel 47 der Geschäftsordnung an den Ausschuß für Wirtschaft und Währung als federführenden und den Rechtsausschuß als mitberatenden Ausschuß. Der Ausschuß für Wirtschaft und Währung beschloß, diesen Entschließungsantrag in seinem Bericht über den Binnenmarkt zu behandeln. Der Rechtsausschuß gibt keine Stellungnahme ab.

In seiner Sitzung vom 10. Oktober 1983 überwies das Europäische Parlament, den Entschließungsantrag von Frau Theobald-Paoli (Dok. 1-761/83) gemäß Artikel 47 der Geschäftsordnung an den Ausschuß für Wirtschaft und Währung als federführenden und den Ausschuß für Entwicklung und Zusammenarbeit und den Ausschuß für Außenwirtschaftsbeziehungen als mitberatende Ausschüsse. Der Ausschuß für Wirtschaft und Währung beschloß, diesen Entschließungsantrag in seinem Bericht über den Binnenmarkt zu behandeln. Die mitberatenden Ausschüsse geben keine Stellungnahmen ab.

Am 20. Dezember 1983 benannte der Ausschuß für Wirtschaft und Währung die Herren Jacques Moreau und Karl von Wogau als Berichterstatter.

In seinen Sitzungen vom 29. November 1983, 31. Januar 1984, 24. Februar 1984 und 29. Februar 1984 prüfte der Ausschuß den Berichtsentwurf. Der gesamte Antrag wurde am 29. Februar 1984 einstimmig angenommen.

An der Abstimmung nahmen teil: Herr Jacques Moreau, Vorsitzender und Berichterstatter; Herr von Wogau, Berichterstatter; die Herren Bonaccini, Delorozoy, Frau Desouches, die Herren Fernandez, Herman, Leonardi, Purvis (in Vertretung von Herrn Beazley), Rogalla (in Vertretung von Herrn Schinzel) und Welsh.

Der vorliegende Bericht wurde am 16. März eingereicht.

Die Frist für die Einreichung von Änderungsanträgen zu diesem Bericht wird im Entwurf der Tagesordnung für die Tagung angegeben, auf der dieser Bericht geprüft wird.

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
A. ENTSCHLIESSUNGSANTRAG	5
B. BEGRÜNDUNG	16
EINLEITUNG	16
TEIL I: ABBAU DER HEMMNISSE FÜR DEN GRENZÜBERSCHREITENDEN VERKEHR	23
a) Die Erhebung der MwSt auf eingeführte Waren - 14. MwSt-Richtlinie	23
b) Statistische Daten über den Handel zwischen den Mitgliedstaaten	24
c) Vorübergehende Einfuhr von Waren aus einem anderen Mitgliedstaat	26
d) Erleichterung der Formalitäten und Kontrollen im Güterverkehr zwischen den Mitgliedstaaten	26
e) Personenkontrollen an den Binnengrenzen der Europäischen Gemeinschaft	27
f) Steuerfreibetrag für Reisende aus einem Mitgliedstaat in einen anderen	28
g) Weitere Vorschriften, die zu Kontrollen und Formalitäten an den Binnengrenzen Veranlassung geben:	28
- Die Währungsausgleichsbeträge in der Landwirtschaft	28
- Kontrollen im Straßengüterverkehr zwischen den Mitgliedstaaten	29
- Tiermedizinische und Gesundheitskontrollen	30
h) Engere Zusammenarbeit zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten - gemeinschaftliche Zollbehörde	30
i) Schlußbemerkung	31
TEIL II: SCHAFFUNG EINES RAHMENS, DER DIE VERWIRKLICHUNG EINES ECHTEN EUROPÄISCHEN BINNENMARKTES INSBESONDERE FÜR DIE NEUEN ERZEUGNISSE ERLEICHTERT	32
a) Europäische Normen	33
b) Liberalisierung des öffentlichen Vergabewesens	36
c) Patente und Markenrechte	38
d) Beseitigung der Hemmnisse durch Harmonisierung auf der Grundlage von Artikel 100 des EWG-Vertrags	39

e) Die Rechtsprechung des Gerichtshofs in der Rechtssache "Cassis de Dijon"	40
f) Prioritäten bei der Aufhebung der technischen Handelshemmnisse	41
g) Mehr Befugnisse für die Kommission nach Artikel 155 des EWG-Vertrags	41
h) Harmonisierungsvorschläge im Diskussionsstadium	42
i) Das neue handelspolitische Instrument	43
j) Zusammenarbeit in den Bereichen Industrie und Forschung und Statut der europäischen Unternehmen	44
k) Schlußfolgerungen	45

<u>Anlage I</u>	Entschließungsantrag von Herrn Wedekind und anderen im Namen der EVP-Fraktion gemäß Artikel 47 der Geschäftsordnung zur Verbesserung der europäischen Normung (Dok. 1-355/83)	46
-----------------	---	----

<u>Anlage II</u>	Entschließungsantrag von Frau Theobald-Paoli gemäß Artikel 47 der Geschäftsordnung zur Schaffung eines europäischen Industrieraums (Dok. 1-761/83)	48
------------------	--	----

<u>Anlage III</u>	Entschließungsantrag von Frau Theobald-Paoli gemäß Artikel 47 der Geschäftsordnung zu dem rechtlichen Umfeld, das für die Schaffung eines "europäischen Industrieraums" erforderlich ist (Dok. 1-796/83)	50
-------------------	--	----

A.

Der Ausschuß für Wirtschaft und Währung unterbreitet dem Europäischen Parlament den nachstehenden - anschließend begründeten - Entschließungsantrag:

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

zur Notwendigkeit der Verwirklichung des europäischen Binnenmarktes

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Entschließungsanträge (Dok. 1-355/83, Dok. 1-796/83 und Dok. 1-761/83),
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (Dok. 1-32/84),
- A. unter Hinweis darauf, daß trotz einer gewissen Verbesserung der Wirtschaftslage die gesamtwirtschaftliche Situation in allen Mitgliedstaaten - allerdings in unterschiedlichem Ausmaß - gekennzeichnet ist durch Arbeitslosigkeit, soziale Unruhe, Risikokapitalmangel, unzureichende Investitionsbereitschaft - sowohl in den herkömmlichen Industriesektoren als auch in den sogenannten Zukunftsindustrien - sowie durch zunehmende strukturelle und regionale Ungleichgewichte und daß es einigen Mitgliedstaaten noch nicht gelungen ist, die Inflation in ausreichendem Maße zu drosseln und das Zahlungsbilanzdefizit zu verringern,
- B. unter Hinweis darauf, daß die Öffnung des europäischen Binnenmarktes durch Abbau technischer und administrativer Handelshemmnisse sowie die Abschaffung überflüssiger Zollformalitäten einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit europäischer Firmen und damit zur Überwindung von Stagnation und Arbeitslosigkeit leisten kann,
1. erinnert daran, daß die Mitgliedstaaten durch die Unterzeichnung des EWG-Vertrags, gemäß Art. 2 neben der schrittweisen Annäherung ihrer Wirtschaftspolitiken dazu verpflichtet sind, einen Gemeinsamen Markt - den Binnenmarkt - zu errichten, der ein Mittel ist, um folgende direkten und allgemeinen Ziele zu erreichen:
- a) harmonische Entwicklung des Wirtschaftslebens,
 - b) beständige und ausgewogene Wirtschaftsausweitung,
 - c) größere Stabilität,
 - d) Hebung der Lebenshaltung,
 - e) engere Beziehungen zwischen den Staaten;

2. unterstreicht mit Sorge, daß die nunmehr seit über einem Jahrzehnt andauernde ungünstige gesamtwirtschaftliche Situation die Verwirklichung der in Art. 3 des EWG-Vertrags beschriebenen Maßnahmen zur Errichtung eines Gemeinsamen Marktes umso mehr in Frage stellt, als die im Rat vertretenen Regierungen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft nach der im Jahre 1968 vollzogenen Zollunion nicht in der Lage waren, einen Binnenmarkt zu errichten, in dem sich der Handel zwischen den Mitgliedstaaten ohne Hemmnisse ausweiten kann;
3. sieht das Prinzip der wirtschaftlichen Freizügigkeit in der Gemeinschaft gefährdet und macht die Bürger Europas darauf aufmerksam, daß wesentliche und im EWG-Vertrag verbrieftete Freiheiten, wie freier Warenverkehr, freier Personenverkehr, freier Dienstleistungsverkehr und freier Kapitalverkehr und die Freiheit der laufenden Zahlungen nicht uneingeschränkt verwirklicht sind;
4. führt die unterbrochene Vereinigung der nationalen Märkte zu einem Gemeinschaftsmarkt auf fehlenden politischen Willen, mangelhaften Gemeinschaftssinn und einzelstaatliche Gepflogenheiten, nicht nur der im Rat der Europäischen Gemeinschaften vertretenen Regierungen der Mitgliedstaaten, sondern nun auch auf die Untätigkeit des Europäischen Rates sowie auf das in den Gemeinschaftsinstanzen praktizierte Beschlußverfahren zurück; erachtet daher eine Revision dieser derzeit in den Gemeinschaftsinstanzen angewendeten Verfahren als erforderlich;
5. a) sieht in diesem Umstand einen Verstoß der Mitgliedstaaten gegen die rechtliche und politische Auflage gemäß Art. 5 des EWG-Vertrages, "alle geeigneten Maßnahmen allgemeiner oder besonderer Art zur Erfüllung der Verpflichtungen die sich aus dem Vertrag oder aus Handlungen der Organe der Gemeinschaft ergeben" zu treffen. "Sie erleichtern dieser die Erfüllung ihrer Aufgabe. Sie unterlassen alle Maßnahmen, welche die Verwirklichung der Ziele dieses Vertrages gefährden könnten";
b) ist der Ansicht, daß die jüngste Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs im devisenrechtlichen Bereich die Richtigkeit des Vorgehens des Parlaments ebenso bestätigt wie ähnliche, den Binnenmarkt betreffende Urteile in der Vergangenheit;
c) unterstreicht mit Bedauern, daß Verwaltungen in den Mitgliedstaaten das für den europäischen Binnenmarkt seit 25 Jahren geltende Recht immer wieder zur Disposition stellen und in ihrem Verhalten zeigen, daß sie die Errichtung eines Gemeinsamen Marktes als politisch aushandelbar betrachten; dabei übersehen sie, daß das Prinzip des Gemeinsamen Marktes im EWG-Vertrag eine rechtliche Vorrangigkeit genießt, die seit dessen Gründung durch die Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften gesichert ist;

6. fordert die Kommission auf, die europäische Öffentlichkeit gezielt und in viel umfassenderer Weise als bisher über die Ziele des EWG-Vertrags ebenso zu unterrichten, wie sie die Gründe analysieren muß, die zu den gegenwärtigen Schwierigkeiten und zu der unbefriedigenden - weil ungleichgewichtigen - Entwicklung der verschiedenen, zur Schaffung eines wirklichen Gemeinsamen Marktes im Vertrag vorgesehenen gemeinschaftlichen Teilpolitiken geführt haben,
7. ist der Ansicht, daß die jüngsten Ereignisse in den Grenzen einiger Mitgliedsländer der Gemeinschaft, die zu für die Bevölkerung nachteiligen Störungen geführt haben und eine erhebliche Verschwendung zur Folge hatten, die durch diese Verzögerung verursachten Schwierigkeiten deutlich machen;
8. verweist auf die enorme Kostenbelastung der Volkswirtschaften und somit jedes einzelnen Bürgers der Gemeinschaft - wie in der Begründung dargelegt -, die verursacht wird durch das Fortbestehen nichttarifärer Handelshemmnisse und durch die Entstehung neuer administrativer Behinderungen des freien Personen-, Waren-, Kapital- und Zahlungsverkehrs an den Binnengrenzen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft; betont, daß das Fehlen eines einheitlichen Marktes der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft, insbesondere in den Sektoren der Spitzentechnologie, schadet;
9. verweist auf die Ergebnisse der Gespräche, die eine Delegation seines Ausschusses für Wirtschaft und Währung über die Problematik der Verwirklichung eines Binnenmarktes in der Gemeinschaft mit Mitgliedern der Regierungen und Parlamente sowie mit Vertretern der betroffenen Industrien und Behörden in allen Mitgliedstaaten geführt hat;
10. sieht die Übereinstimmung der Ansichten, die sich bei dem Treffen des Ausschusses für Wirtschaft und Währung und der Vertreter der nationalen Parlamente aller Mitgliedstaaten über die Ziele und Mittel für eine schnellere Verwirklichung eines einheitlicher Binnenmarktes abzeichnete, als sehr positiv an;

11. a) hält es für nötig, daß die Kommission dem Rat in allernächster Zukunft ein Programm zur Konsolidierung der Entwicklung des Binnenmarkts der Gemeinschaft unterbreitet, das insbesondere ihrer bisherigen Tätigkeit Rechnung trägt;
- b) fordert, daß dieses Programm neben einer Zustandsbeschreibung diejenigen gesetzgeberischen Maßnahmen aufzählt, die vor dem Beitritt weiterer Mitgliedstaaten zur Gemeinschaft geltendes Recht werden müssen, damit auf dem Binnenmarkt Entwicklungs-, Arbeits- und Lebensbedingungen entstehen, die es einerseits der Wirtschaft der Mitgliedstaaten ermöglichen, die größere Dimension des Gemeinsamen Marktes für die Anpassung ihrer Strukturen als Voraussetzung für die Erhaltung und die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit Europas auf dem Weltmarkt besser zu nutzen und andererseits den Bürgern der Mitgliedstaaten die Genugtuung vermitteln, in einer Gemeinschaft ohne Binnengrenzen zu leben;
- c) wünscht, daß Kommission und Rat die nachstehenden Erwägungen und Forderungen berücksichtigen:
- der freie Personenverkehr
12. hält es, unter Hinweis auf den Aufbau der Europäischen Paßunion für notwendig, daß die Kommission rasch einen Vorschlag für eine Verordnung vorlegt, durch die die systematischen Personenkontrollen an den Binnengrenzen abgeschafft werden;
13. ersucht die Kommission, auf eine Absichtserklärung der Regierungen der Mitgliedstaaten hinzuwirken, die die Zusammenarbeit der Polizei- und Sicherheitsorgane im Hinblick auf die Gewährleistung einer wirksamen und einheitlichen Kontrolle auf dem gesamten Hoheitsgebiet der Gemeinschaft und insbesondere an ihren Außengrenzen erleichtert;
14. hält es für notwendig, daß der Rat auf Vorschlag der Kommission und gemäß den vom Parlament angenommenen Änderungen Richtlinien erläßt, die sicherstellen, daß die Freibeträge für die im innergemeinschaftlichen Personenreiseverkehr von einem Mitgliedstaat in einen anderen verbrachten Waren und Güter so großzügig bemessen werden, daß dadurch jede ungerechtfertigte und kostspielige Kontrolle überflüssig wird;

15. fordert, daß nun die sechste Richtlinie zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Befreiung von den Umsatzsteuern und Sonderverbrauchsteuern bei der Einfuhr im grenzüberschreitenden Reiseverkehr, die gegenwärtig dem Rat vorliegt und durch die die mengenmäßigen Beschränkungen bei einer Reihe von Waren teilweise aufgehoben werden und insbesondere der Steuerfreibetrag auf 400 ECU erhöht wird, unverzüglich angenommen wird;
16. fordert die Kommission auf, Vorschläge vorzulegen, wie den Bewohnern der Grenzregionen die Benutzung kleiner Grenzübergänge Tag und Nacht ermöglicht werden kann;
17. fordert die Mitgliedsländer auf, in ihren Bemühungen fortzufahren, an Flughäfen, Häfen und größeren Grenzübergangsstellen Sonderspuren einzurichten, an welchen Bürger der EG bevorzugt abgefertigt werden; fordert die Kommission und die Mitgliedsländer der Gemeinschaft auf, weitere organisatorische Maßnahmen zu erproben und einzuführen, die den praktischen Ablauf der Grenzkontrollen beschleunigen;

- der freie Waren- und Güterverkehr

18. fordert die unverzügliche Verabschiedung der 14. Richtlinie zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern (Zahlungsaufschub für die von Steuerpflichtigen bei der Einfuhr geschuldete Steuer); durch entsprechende anwendungstechnische Bestimmungen könnten die haushaltspolitischen Bedenken einiger Mitgliedstaaten verringert werden;
19. erinnert daran, daß die Annäherung der Mehrwertsteuersätze eine wichtige Voraussetzung für den definitiven Abbau der Grenzkontrollen ist;
20. fordert jedes Mitgliedsland der Gemeinschaft auf, bei Änderungen seiner Mehrwert- und Verbrauchsteuersätze die übrigen Gemeinschaftsländer zu konsultieren, damit der Abstand zwischen den einzelnen Gemeinschaftsländern, insbesondere den unmittelbar benachbarten, nicht noch weiter vergrößert wird;
21. sieht in einer weiteren Vereinfachung der Warenbegleitpapiere eine wesentliche Aufgabe und drängt auf den raschen Abschluß der Vorarbeiten für eine in allen Mitgliedstaaten gewährleistete Kompatibilität computerisierter Daten; hebt jedoch hervor, daß langfristig die gesamte Dokumentation und insbesondere die Erfassung von statistischen Daten in den Mitgliedstaaten erfolgen muß;

22. hält gesetzgeberische Initiativen für nötig, die vermeiden, daß der Bedarf an binnenhandelsstatistischen Daten weiterhin den innergemeinschaftlichen Warenverkehr behindert;
23. verlangt gesetzgeberische Vorschläge, durch die die Kontrollen, welche die Erhebung der landwirtschaftlichen Währungsausgleichsbeträge - solange diese bestehen - mit sich bringt, ebenso wie die steuerlich motivierten Kontrollen im grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr von den Grenzübergängen ins Landesinnere der Mitgliedstaaten verlagert werden; entsprechendes gilt auch für die veterinär- und gesundheitspolizeilichen Kontrollen;
24. unterstreicht, daß die Schaffung einer gemeinschaftlichen Zollgesetzgebung und eine einheitliche zollrechtliche Behandlung von Waren aus Drittländern im gesamten Hoheitsgebiet der Gemeinschaft vordringlich sind;
25. fordert zur Erreichung dieses Ziels Initiativen, um die Zusammenarbeit zwischen den nationalen Zollverwaltungen zu verbessern, als ersten Schritt zur Vereinigung der Zolldienste der Mitgliedstaaten zu einer gemeinschaftlichen Zollbehörde, deren Zuständigkeitsbereich mittelfristig nur noch die Drittländer umfaßt; ersucht die Kommission die Schaffung einer Zollfachschule der Gemeinschaft vorzuschlagen;
26. verlangt, daß der Rat unverzüglich die für die Kodifizierung des gemeinschaftlichen Zollrechts notwendigen Beschlüsse faßt;

- der freie Dienstleistungsverkehr

27. fordert die Kommission auf, eine Bilanz des freien Dienstleistungsverkehrs zu erstellen und Vorschläge vorzulegen, mit dem Ziel, einen diskriminierungsfreien Austausch innergemeinschaftlicher Dienstleistungen zu fördern; weist darauf hin, daß die Tätigkeit binnengrenznah angesiedelter Handwerksbetriebe auch heute noch durch Behinderungen des freien Dienstleistungsverkehrs beeinträchtigt wird; außerdem sollte die vorübergehende Einfuhr von Waren für Kundendienstleistungen, Reparaturen und Prüfzwecke durch besondere Erleichterungen bei den Zollformalitäten vereinfacht werden;

28. vermerkt daher mit Genugtuung die Verabschiedung der Verordnung über die vorübergehende Einfuhr von Waren aus anderen Mitgliedsländern; diese wird die grenzüberschreitende Tätigkeit von Handwerkern und Pressefotografen wesentlich erleichtern. Der Anwendungsbereich der Verordnung sollte noch um Handelsmuster und Kunstgegenstände erweitert werden;
- Schaffung eines Rahmens, der die Verwirklichung eines echten europäischen Binnenmarktes erleichtert und die Wettbewerbsfreiheit gewährleistet
29. ist besorgt über die abnehmende Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie und überzeugt, daß die unbefriedigende Verwirklichung des freien Waren-, Güter- und Dienstleistungsverkehrs innerhalb der Gemeinschaft hierfür eine wesentliche Ursache ist; verweist darauf, daß der europäische Binnenmarkt, insbesondere im Bereich der Zukunftstechnologien noch nicht verwirklicht ist; die unterschiedlichen technischen Zulassungsvoraussetzungen und das Fehlen europäischer Ausschreibungen gehören zu den wichtigsten Gründen für diese Verzögerung;
30. mahnt den Rat, den ihm seit langer Zeit vorliegenden 15. Richtlinienvorschlag zur Beseitigung der technischen Handelshemmnisse in allernächster Zeit zu verabschieden;
31. fordert den Rat auf, für Erzeugnisse mit Herkunft aus Drittländern unverzüglich ein besonderes gemeinschaftliches Bescheinigungsverfahren zu verabschieden, das jedoch auf empfindliche Erzeugnisse beschränkt werden soll;
32. fordert die weitere Durchsetzung des vom Europäischen Gerichtshof bestätigten Grundsatzes, daß ein Produkt, das in einem Mitgliedsland der Gemeinschaft geprüft und zugelassen wurde, auch in den anderen Mitgliedsländern zugelassen werden muß, es sei denn, daß dem übergeordnete Gesichtspunkte gegenüberstünden;
33. fordert daher auf dieser Grundlage die gegenseitige Anerkennung technischer Prüfungszeugnisse in den Mitgliedsländern der Gemeinschaft;

34. fordert den Rat auf, die Kommission bei ihren Bemühungen zu unterstützen, die Verhandlungsvollmachten und -befugnisse, die der Gemeinschaft aus den Artikeln 6, 18 und 19 des GATT erwachsen, zu nutzen, um sicherzustellen, daß die Rechte der Gemeinschaft, für einen angemessenen Schutz des Binnenmarktes zu sorgen, wahrgenommen und gleichzeitig die Möglichkeiten für die Exporteure der Gemeinschaft verbessert werden;

- technische Normen

35. ist sich bewußt, daß in dem verbleibenden Bereich, insbesondere, da, wo es um Fragen des Schutzes von Sicherheit und Gesundheit geht, die Harmonisierung auf der Grundlage von Richtlinien nach Art. 100 auch weiterhin fortgesetzt werden muß;

36. wünscht, daß in den von der Kommission vorgelegten Harmonisierungsrichtlinien Kommission und Rat zwar ihre politische und rechtliche Verantwortung behalten, aber die Ausarbeitung der technischen Details den europäischen Normeninstituten (CEN und CENELEC) übertragen;

37. fordert eine Verbesserung der Statuten von CEN/CENELEC, um dieses in die Lage zu versetzen, dieser Aufgabe gerecht zu werden. Dazu gehört eine Verbesserung des Verfahrens, insbesondere die Anwendung des Mehrheitsverfahrens in beiden Institutionen;

38. weist auf die Haltung des Europäischen Parlaments hin, wonach der Kommission die Zuständigkeit übertragen werden soll, über die Durchführungsrichtlinien gemäß Artikel 155 des Vertrages zu entscheiden, während die Rahmenrichtlinien gemäß Artikel 100 des Vertrages erlassen werden;

Ausschreibungen

39. hebt hervor, daß nach verschiedenen Studien, die veröffentlicht wurden, die öffentliche Verwaltung in den Bereichen Telekommunikation und Verteidigung der wichtigste Einkäufer von Spitzentechnologien ist und daß durch das rein nationale Verhalten insbesondere bei entsprechenden Ausschreibungen erhebliche Einsparungsmöglichkeiten nicht realisiert werden;

40. weist darauf hin, daß die Grundsätze und die Bestimmungen des EWG-Vertrages auch für die öffentlichen Aufträge gelten müssen und fordert, daß dies durch Rechtsvorschriften gewährleistet wird, so daß die Ausschreibungsverfahren der einzelstaatlichen Organe gemeinschaftsweit von der Industrie wahrgenommen werden können;
41. fordert den Rat auf, den Vorschlag, wonach 10 % der öffentlichen Ausschreibungen im Bereich des Fernmeldewesens den Unternehmen der übrigen Mitgliedstaaten als erster Schritt zu einer umfassenderen Liberalisierung zugänglich gemacht werden sollen, unverzüglich zu genehmigen;
42. hält es für notwendig, daß die Kommission die Prioritäten für die Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften in den Bereichen der sogenannten hochtechnologischen Sektoren setzt;
43. fordert die Schaffung von Informations- und Konsultationsbüros zur Förderung des innergemeinschaftlichen Handels, von denen es sich einen wesentlichen Beitrag zur Verbreitung des Wissens der Unternehmerschaft über die Wege zu einem freien Binnenmarkt verspricht;
44. verweist mit Sorge auf den sich abzeichnenden technologischen Vorsprung anderer Wirtschaftsräume;
45. betrachtet das europäische Patent und die europäische Marke als wichtige Instrumente zur Verwirklichung des europäischen Wirtschaftsraums;
46. drängt deshalb darauf, daß das am 15. Dezember 1975 in Luxemburg unterzeichnete Übereinkommen über das Gemeinschaftspatent endlich in allen Ländern der Gemeinschaft ratifiziert wird; falls dies nicht möglich ist, sollte das Abkommen zwischen denjenigen Mitgliedsländern in Kraft gesetzt werden, die das Ratifizierungsverfahren abgeschlossen haben;
47. fordert vom Rat die Verabschiedung des Vorschlags einer Verordnung über das europäische Markenzeichen in der vom Europäischen Parlament gebilligten Form;

48. verweist auf die Wettbewerbsregeln in Art. 85 - 94 des EWG-Vertrags und fordert, daß - unter ständiger Unterrichtung des Europäischen Parlaments - die technologische Zusammenarbeit der Wirtschaft, insbesondere im Bereich der Zukunftsindustrien ermöglicht wird, und hierbei das Forschungs- und Produktionspotential der Klein- und Mittelbetriebe zur Entfaltung gebracht wird;
49. fordert die Kommission auf, ihre Freistellungsverordnungen für Patentlizenzvereinbarungen so auszugestalten, daß sie den Bedürfnissen forschender Firmen und ihrer Lizenznehmer besser gerecht werden als die bisher bekannten Entwürfe;
50. a) verlangt, daß das europäische Gesellschaftsrecht den Anforderungen der Zusammenarbeit von Industrie und Forschung Rechnung trägt und Formen von Unternehmen bzw. Unternehmenszusammenschlüssen ermöglicht, die die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie im Weltmarkt verstärken; verweist mit Sorge darauf, daß der Rat bisher weder die 5. Richtlinie über das Gesellschaftsrecht noch das Statut der Europäischen Aktiengesellschaft noch den Vorschlag für die Europäische Kooperationsvereinigung verabschiedet hat;
- b) fordert daher den Rat auf, seine Beratungen zu aktivieren und die Vorschläge der Kommission in absehbarer Zukunft zu verabschieden;

- der freie Kapitalverkehr und die Freiheit der laufenden Zahlungen

51. fordert gemäß seinen Berichten über die Konsolidierung und den Ausbau des Europäischen Währungssystems (Dok. 1-1251/83) und über die Schaffung eines europäischen Kapitalmarkts (Dok. 1-1266/83) Sofortmaßnahmen, die auf den Ausbau des Europäischen Währungssystems und die Förderung der Verwendung der ECU als wesentliche Voraussetzungen für einen einheitlichen Binnenmarkt, einen industriellen Aufschwung und die Befriedigung des Kapitalbedarfs für Investitionen im risikobelasteten Bereich der Zukunftsindustrien abzielen;
52. verweist auf die für die Wirtschaft der Gemeinschaft negativen Folgen der steckengebliebenen Liberalisierung des Kapitalverkehrs; es sollten Anstrengungen zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Finanzzentren unternommen werden, um die optimale Verwendung des Investitionskapitals sicherzustellen;

53. verlangt von der Kommission, nötigenfalls unter Anrufung des Europäischen Gerichtshofs über die Gewährleistung der Liberalisierungsgrundsätze, die zum Besitzstand der Gemeinschaft gehören, zu wachen;
54. fordert von Rat und Kommission gesetzgeberische Initiativen zur Gewährleistung des freien Kapitalverkehrs und zur Beachtung der Freiheit der laufenden Zahlungen gemäß den Bestimmungen des Vertrages;
55. betont, daß die Verzögerung der europäischen Integration die europäische Öffentlichkeit unzufrieden und bezüglich der Chancen einer Europäischen Union skeptisch werden läßt;
56. hält es für unabdingbar, daß die Kommission der Europäischen Gemeinschaften - unter besonderer Berücksichtigung der Ziffern 1 bis 5 dieser EntschlieÙung - erneut ihre Rolle als Initiatorin der Integration übernimmt und sich dabei auf die Tatsache stützt, daß der Gemeinsame Markt das vorrangige Ziel des EWG-Vertrags darstellt;
57. fordert daher den Rat auf, die ihm teilweise seit vielen Jahren vorliegenden, vom Parlament gebilligten Vorschläge zur Verwirklichung des Binnenmarktes unverzüglich zu verabschieden und die neuen Initiativen bezüglich der Verwirklichung des Binnenmarktes, welche die Kommission ihm in Kürze unterbreiten sollte, im Geiste des Artikels 5 des EWG-Vertrags zu berücksichtigen und dabei Beschlußverfahren anzuwenden, die dieser wichtigen Aufgabe besser entsprechen;
58. beauftragt seinen Präsidenten, die vorliegende EntschlieÙung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

B.

BEGRÜNDUNG

EINLEITUNG: BEDEUTUNG DER VERWIRKLICHUNG EINES ECHTEN EUROPÄISCHEN BINNEN- MARKTES

Der EWG-Vertrag, der die grundlegende Zielsetzung der Gemeinschaft festlegt bestimmt in seinem Artikel 2:

1. "Aufgabe der Gemeinschaft ist es, durch die Errichtung eines Gemeinsamen Marktes und die schrittweise Annäherung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten eine harmonische Entwicklung des Wirtschaftslebens innerhalb der Gemeinschaft, eine beständige und ausgewogene Wirtschaftsausweitung, eine größere Stabilität, eine beschleunigte Hebung der Lebenshaltung und engere Beziehungen zwischen den Staaten zu fördern, die in dieser Gemeinschaft zusammengeschlossen sind."

2. Die Verwirklichung eines echten Gemeinsamen Binnenmarktes soll dazu beitragen, diese Zielsetzung zu erreichen. 25 Jahre nach Gründung der Gemeinschaft muß jedoch festgestellt werden, daß von einem Gemeinsamen Markt noch immer nicht die Rede sein kann. Obwohl gewisse Fortschritte im freien Warenverkehr auf der Grundlage einer Zollunion erzielt wurden, ist diese von dem angestrebten Ziel eines einheitlichen Marktes noch weit entfernt.

3. In der Vergangenheit bildeten die Zölle das Haupthindernis für den Handelsverkehr. Zwar wurden diese innerhalb der Gemeinschaft abgeschafft, doch behindern den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr noch immer zahlreiche andere bürokratische Kontrollen:

Die Erhebung der MwSt auf Einfuhrprodukte, die Währungsausgleichsbeträge für landwirtschaftliche Erzeugnisse, die Sammlung statistischer Daten, durch Abgaben und Verbrauchssteuern auf Tabak und Alkohol, unterschiedliche technische Vorschriften, tierärztliche und sonstige Sanitärkontrollen usw. Die Zollformalitäten innerhalb der Gemeinschaft sind immer noch so umfangreich, daß zwischen Ausfuhren innerhalb der Gemeinschaft und solchen nach Drittländern kaum ein Unterschied besteht. Wenn beispielsweise ein Unternehmen in Kehl Waren nach Straßburg liefert, dann wird diese Lieferung genauso behandelt wie eine Lieferung nach Mogadischu. Obgleich keine Zölle mehr erhoben werden, gibt es im innergemeinschaftlichen Handel Zollverfahren, die noch komplizierter sein können als die für Ausfuhren nach Drittländern, insbesondere bei Agrarprodukten. Man muß sich manchmal fragen, ob die Erhebung von Zöllen in der "guten alten Zeit" nicht eine einfachere Sache war als all die nichttarifären Einschränkungen, die derzeit noch den innergemeinschaftlichen Handel behindern.

4. Leider ist festzustellen, daß das im EWG-Vertrag verankerte Ziel eines einheitlichen Binnenmarktes noch in weiter Ferne liegt. Bevor wir eine Analyse der gegenwärtigen Situation und der erforderlichen Maßnahmen vornehmen, sei jedoch darauf hingewiesen, daß sich die wirtschaftliche Lage seit der Errichtung der Gemeinschaft von Grund auf gewandelt hat, was sich unmittelbar auf die im Rahmen der Schaffung eines Binnenmarktes erreichten Fortschritte auswirkt.

5. Ohne jeden Zweifel bot der Wirtschaftsaufschwung, der die Gemeinschaft zu Beginn ihrer Existenz förderte, günstigere Voraussetzungen für die Schaffung eines einheitlichen Marktes als die derzeitige Wirtschaftskrise. Die tiefgreifenden Strukturveränderungen in Wirtschaft und Welthandel bleiben nicht ohne Auswirkung auf das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes. Die Wechselwirkung zwischen der Konzeption des Binnenmarktes einerseits und der Gestaltung der Beziehungen zu Drittländern sowie der Außenhandelspolitik andererseits ist unbestritten. Die beiden Aspekte sind untrennbar. Nur wenn ein Konsens über ein Gesamtkonzept, das beide Elemente einschließt, erzielt wird, können Fortschritte erreicht werden.

6. Die Schaffung eines echten europäischen Binnenmarktes ist nicht nur von politischer und psychologischer, sondern auch von grundlegend wirtschaftlicher Bedeutung. Die Entwicklung neuer Produkte, insbesondere im Bereich der Spitzentechnologien, setzt immer wieder Investitionen voraus, die nur dann rentabel erscheinen können, wenn sie für einen Binnenmarkt kontinentalen Ausmaßes bestimmt sind. Wenn dieser nicht zur Verfügung steht, unterbleiben derartige Investitionen. Die Entwicklung des europäischen Binnenmarktes kann einen wesentlichen Beitrag leisten zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit europäischer Unternehmen und damit zur Überwindung von wirtschaftlicher Stagnation und Arbeitslosigkeit.

7. Denn die Überwindung der heute noch in Europa bestehenden technischen und administrativen Handelshemmnisse verursacht den europäischen Firmen Kosten, die ihre Wettbewerbsfähigkeit verschlechtern. Nach einer Schätzung der Kommission entstehen den europäischen Firmen im innergemeinschaftlichen Warenverkehr Kosten, die ca. 5 bis 10 % des Warenwertes betragen (1). Diese entstehen aufgrund von Wartezeiten, Verzögerungen, dem Erstellen von Dokumenten, der Beschäftigung des dafür erforderlichen Personals, der vielfach erforderlichen technischen Prüfungen etc. Allein die Wartezeiten der Lastkraftwagen an den Grenzen verursachen Kosten in Höhe von ca. 1 Milliarde ECU. Insgesamt dürften diese Kosten jährlich gemeinschaftsweit ca. 12 Milliarden ECU betragen.

(1) Siehe KOM(83) 80 endg. vom 28.2.1983
WP 0620A - 17 -

8. Weitere Kosten des "Nicht-Europa" entstehen dadurch, daß die europäischen Staaten beim Einkauf von Spitzentechnologien nach wie vor rein national verfahren. Bei öffentlichen Ausschreibungen in den Bereiche Telekommunikation und Verteidigung haben Anbieter aus anderen Mitgliedsländern der Gemeinschaft oft praktisch keine Chance (1).

9. Zusätzliche Kosten entstehen dadurch, daß es trotz verschiedener Anläufe nicht gelungen ist, eine gemeinsame europäische Währung zu schaffen. Wie aus Bankkreisen verlautet dürften allein die Kosten für das Umwechseln von Geld in der Europäischen Gemeinschaft 2,4 Milliarden ECU pro Jahr betragen. Dabei ist noch nicht mitgerechnet, daß die durch Wechselkursschwankungen verursachte Unsicherheit Investitionen verhindert.

10. Dabei sei darauf hingewiesen, daß sich die Berechnung der Kosten des fehlenden Gemeinschaftsmarktes nicht allein auf den öffentlichen Sektor beschränken, denn die anderen Sektoren sind vom Nichtvorhandensein eines Gemeinsamen Marktes ebenfalls betroffen. Diese Zahlen belegen eindeutig, daß die Mitgliedstaaten, wenn sie keinen einheitlichen Markt in Europa schaffen, die große und einmalige Chance, zur Überwindung der Wirtschaftsstagnation und der Arbeitslosigkeit beizutragen, verlieren werden.

(1) In ihrem Bericht "Wege für einen dauerhaften Aufschwung der europäischen Wirtschaft in den 80er Jahren" weisen die Herren Albert und Ball darauf hin, daß dadurch wesentliche Einsparungen, welche durch die Herstellung größerer Serien möglich wären, nicht realisiert werden. Den Wert dieser nicht realisierten Einsparungen beziffern sie mit 10 % der Beschaffungen. Da der öffentliche Markt einen Umfang von 400 Milliarden ECU hat, belaufen sich die zusätzlichen Kosten auf 40 Milliarden ECU. Rechnet man die 12 Milliarden ECU, die das Überschreiten der Grenzen kostet, hinzu, dann betragen die Kosten des "Nicht-Europa" 52 Milliarden ECU, was 2 % des BSP ausmacht, oder anders gesagt:

- bei einem 4-Personenhaushalt einen Betrag von ca. 800 ECU jährlich, was etwa einem Wochenlohn entspricht,
- 15 % der Einkommenssteuer,
- 2/3 der Körperschaftssteuer,
- das Doppelte des Gemeinschaftshaushalts.

11. Außerdem wird durch die verschiedenen Handelshemmnisse der Export von einem Mitgliedstaat in den anderen erschwert und dadurch das Angebot und gleichzeitig der Preiswettbewerb auf den verschiedenen nationalen Märkten begrenzt wird. Auf bestimmten nationalen Märkten könnte durch verstärkten Preiswettbewerb infolge der Öffnung der innergemeinschaftlichen Grenzen das Preisniveau erheblich gesenkt werden. Kürzlich erklärte Herr NARJES, zuständiges Mitglied der Kommission, daß allein durch Maßnahmen zur Liberalisierung des Versandhandels über die innergemeinschaftlichen Grenzen hinweg in bestimmten Mitgliedstaaten eine Senkung des Preisniveaus um 5 bis 10 % erreicht werden könnte. Außerdem wirkt das Fehlen eines gemeinsamen Marktes sich negativ auf die Investitionen aus. Von ausschlaggebender Bedeutung für Entscheidungen über hohe Investitionen ist nämlich die Gewißheit, daß der Erzeuger sein Produkt mit Sicherheit und ohne Anpassung an jeden Teilmarkt der Gemeinschaft absetzen kann.

12. Erst dann kann von einem wirklichen europäischen Binnenmarkt die Rede sein. Das Fehlen eines solchen Marktes führt unweigerlich dazu daß Investitionen entweder gar nicht oder nur außerhalb Europas getätigt werden. Bei der derzeitigen Wirtschaftslage, die durch eine Investitionskrise gekennzeichnet wird, ist es unhaltbar, daß ein unangepaßter (weil nationaler und nicht europäischer) Rahmen die für die Zukunft der europäischen Wirtschaft lebenswichtigen Investitionen drosselt und letztlich völlig erstickt. Diese Investitionen sind jedoch lebensnotwendig, wenn Europa im technologischen Wettlauf mithalten und wenn der wirtschaftliche Niedergang nicht fortdauern, sondern in einen wirtschaftlichen Wiederaufschwung verkehrt werden soll. Europa kann es sich nicht erlauben, diese für seine wirtschaftliche Entwicklung so fundamentalen Investitionen zu blockieren.

13. Oberdies sind die Hindernisse an den Binnengrenzen der Gemeinschaft von besonderem Nachteil für die kleinen und mittleren Unternehmen, denen bei der Innovation, der Wirtschaftsentwicklung und für die Beschäftigung in der Gemeinschaft eine zentrale Bedeutung zukommt. Die innergemeinschaftlichen Hindernisse führen letztlich zur Schaffung einer Zweiklassengemeinschaft mit den Großunternehmen einerseits und den KMBs andererseits. Wenn beispielsweise bestimmte Waren innerhalb von 24 Stunden von Paris nach Stuttgart befördert werden müssen, dann sind sehr große Unternehmen aufgrund ihres Know-hows, ihres Personals sowie der Infrastruktur, über die sie verfügen, in der Lage, in dieser kurzen Zeit die Barriere und die Hindernisse der innergemeinschaftlichen Grenzen zu überwinden, die kleinen Unternehmen aber nicht.

14. Dies gilt auch für zahlreiche andere Bereiche der Wirtschaft. Für die Großunternehmen, die sehr häufig Filialen in den einzelnen Mitgliedstaaten unterhalten, stellen die Hindernisse im grenzüberschreitenden Verkehr natürlich zusätzliche Kosten und damit einen Wettbewerbsnachteil gegenüber ihren Konkurrenten auf dem Weltmarkt dar. Für die KMBs jedoch erweisen sich die Grenzhindernisse häufig als gänzlich unüberwindbar und sie verwehren ihnen den Zugang zum Gemeinsamen Markt in seiner Gesamtheit. Für eine derartige Erschwernis der Tätigkeit der KMBs, die ja die Innovation vorantreiben und Arbeitsplätze schaffen, was für unsere Wirtschaft von so entscheidender Bedeutung ist, kann nicht mit Verständnis gerechnet werden. In der Wirtschaftskrise und -stagnation können gerade die KMBs einen fundamentalen Beitrag zur Schaffung von Arbeitsplätzen leisten, der weit über den Beitrag der einzelstaatlichen Verwaltungen und der Großunternehmen hinausgeht. Die Beseitigung der Handelshemmnisse und die Verwirklichung des europäischen Binnenmarktes ist für ihre Entwicklung entscheidend.

15. Schließlich muß auch noch auf den Wettbewerbsnachteil für die Sektoren der Spitzentechnologie hingewiesen werden, der aus dem Fehlen eines Einheitsmarktes resultiert. In den Sektoren Biotechnologie und Elektronik sind die europäischen Unternehmen im Begriff, die in dieser technologischen Entwicklung liegenden Chancen ungenutzt an sich vorüber gehen zu lassen. Auf dem Mikroprozessorenmarkt macht der Anteil der europäischen Erzeugnisse noch weniger als 10 % aus. Die Entwicklung in diesem Bereich wird zum Verlust zahlreicher Arbeitsplätze führen, während die Entstehung neuer Erzeugnisse und Dienstleistungen neue Arbeitsplätze schafft. Wenn es Europa jedoch nicht gelingt, mit der internationalen Marktentwicklung Schritt zu halten, wird es Arbeitsplätze einbüßen, ohne die Chance zu haben, neue zu schaffen, was Japan und den Vereinigten Staaten zugute kommen wird.

16. All dies zeigt, daß die makroökonomischen Auswirkungen der Fortschritte bei der Realisierung eines europäischen Marktes erheblich weiter reichen als die direkten Kosten, die das Überschreiten der Grenzen mit sich bringt: Produktionskosten und Wettbewerbsfähigkeit, Preisniveau, Investitionen und folglich auch der Arbeitsmarkt werden entscheidend beeinflußt. Daher hängt die Zukunft der nächsten Generation von der Entschlossenheit ab, mit der alles versucht wird, nach und nach die noch immer zahlreichen Hemmnisse für den freien Verkehr innerhalb der Europäischen Gemeinschaft abzubauen. Dies erfordert politische Entscheidungen, wobei unsere führenden Politiker sich der Tatsache bewußt sein müssen, daß ein Ausbleiben dieser Entscheidung die Zukunft der nächsten Generation schwer belasten wird.

17. Das Präsidium des Europäischen Parlaments hat eine Delegation von sechs Mitgliedern des Ausschusses für Wirtschaft und Währung beauftragt, mit den nationalen Parlamenten und den zuständigen Behörden Kontakt aufzunehmen, um ihnen einige praktische Vorschläge zum Abbau von Bürokratie an der Grenze zu unterbreiten. Diese Delegation wurde von Jacques Moreau geleitet. Weitere Mitglieder waren: Karl von Wogau (Fraktion der Europäischen Volkspartei (Christlich-Demokratische Fraktion)), Basil de Ferranti (Fraktion der Europäischen Demokraten), Leonardi (Fraktion der Kommunisten und Nahestehenden), Robert Delorozoy (Liberale und Demokratische Fraktion) und Kai Nyborg (Fraktion der Europäischen Demokraten für den Fortschritt). Inzwischen wurden die erforderlichen Gespräche in den Hauptstädten von zehn Mitgliedsländern geführt. Sie konzentrierten sich auf einige Vorschläge, die dazu beitragen sollen, daß kurzfristig Erleichterungen des innergemeinschaftlichen Reise- und Warenverkehrs realisiert werden. Der jetzt vorliegende Bericht gibt im wesentlichen die besprochenen Themen und die daraus resultierenden Ergebnisse wieder. Die Erfahrungen der Delegation haben einmal mehr gezeigt, daß die direkte Besprechung klar umrissener Themenbereiche wesentlich effizienter ist, als die Versendung von Dokumenten. Einer der gemachten Vorschläge, nämlich die Abschaffung der Tankausweise in der Bundesrepublik Deutschland, wird Mitte dieses Jahres bereits realisiert. Die Delegation konnte auch einen Beitrag dazu leisten, daß jetzt der Grenzübertritt mit Arbeitsgerät für Handwerker, Pressefotografen etc. wesentlich erleichtert wird.

18. Das Europäische Parlament kann sich auf diese Weise ein besseres Bild von den Problemen machen, die die Vorschläge in den einzelnen Mitgliedstaaten aufwerfen, was es ihm ermöglicht, realistische Kompromißlösungen zu erarbeiten.

19. Die Arbeit der Delegation in den Hauptstädten hat den Ausschuß für Wirtschaft und Währung veranlaßt, ein Treffen mit Vertretern der nationalen Parlamente aller Mitgliedstaaten über die Themen zu veranstalten, die anläßlich der Kontakte in den einzelnen Hauptstädten angesprochen wurden.

Die Kontakte zwischen dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten sollten auch künftig fortgesetzt werden. Die Erfahrung hat allerdings gezeigt, daß sich die Strukturen bestimmter nationaler Parlamente eher für Kontakte mit dem Europäischen Parlament eignen als andere. Die Schaffung von eigens mit europäischen Angelegenheiten und insbesondere mit Fragen des gemeinsamen Binnenmarktes beauftragten Parlamentsausschüssen hat sich als sehr hilfreich und wirksam erwiesen. Daher sollte bei nationalen Parlamenten, die noch keinen solchen Ausschuß besitzen, darauf hingewirkt werden, die Bildung eines solchen Ausschusses ernsthaft zu erwägen.

Im Anschluß an diese gemeinsame Arbeit ist es wichtig, daß der Ausschuß für Wirtschaft und Währung zu Beginn der nächsten Wahlperiode prüft, welche konkreten Maßnahmen im Anschluß an diese Initiative ergriffen werden können.

20. In der anschließenden Erörterung der möglichen Maßnahmen zur Verwirklichung eines echten Europäischen Binnenmarktes werden in einem ersten Teil die Maßnahmen behandelt, durch die das Überschreiten der innergemeinschaftlichen Grenzen vereinfacht werden kann und die langfristig schließlich dazu führen sollen, daß diese innergemeinschaftlichen Grenzen aufgehoben werden. In einem zweiten Teil geht es um die Schaffung eines Rahmens, der die Verwirklichung eines echten "europäischen Binnenmarktes" insbesondere für die neuen Erzeugnisse erleichtert.

TEIL I: ABBAU DER HEMMNISSE FÜR DEN GRENZÜBERSCHREITENDEN VERKEHR

21. Vielen Bürgern in der Gemeinschaft wird nicht klar, warum ungeachtet der Tatsache, daß die Europäische Gemeinschaft eine Zollunion ist und die Zölle zwischen den Mitgliedstaaten aufgehoben wurden, doch noch so umfangreiche Formalitäten und Kontrollen an den innergemeinschaftlichen Grenzen erforderlich sind. Erleichterungen auf diesem Gebiet kämen zweifellos der Entstehung eines europäischen Bewußtseins zugute. Welche Aufgaben hat nun der Zoll an den innergemeinschaftlichen Grenzübergängen? Die Erhebung der MwSt auf eingeführte Waren, das Sammeln statistischer Angaben, die Kontrollen im Hinblick auf die in der Landwirtschaft existierenden Währungsausgleichsbeträge, die Kontrolle der Beförderungsquoten, die Bekämpfung des Drogenhandels und Terrorismus usw. sind Aufgaben, die meist an den Grenzen durchgeführt werden. Die Aufgaben des Zolls an den Außengrenzen in Verbindung mit Waren aus Drittländern müssen gesondert betrachtet werden. Es ist zu prüfen, wie diese Formalitäten an der Grenze auf ein Mindestmaß beschränkt und gegebenenfalls ins Inland verlegt werden können.

a) Die Erhebung der MwSt auf eingeführte Waren - 14. MwSt-Richtlinie

22. Das gemeinsame System der indirekten Besteuerung, insbesondere die MwSt, basiert darauf, daß die Waren am Ort des Verbrauchs besteuert werden. Bei der Einfuhr stand es den Mitgliedstaaten frei, die MwSt beim Transport der eingeführten Waren über die Grenze oder anschließend im Rahmen der normalen Kontakte zwischen den Unternehmen und den Steuerbehörden zu erheben. Der Ausschuß für Wirtschaft und Währung vertrat die Auffassung, daß die Verlegung der MwSt-Erhebung auf eingeführte Waren ins Inland eine erhebliche Erleichterung der Grenzformalitäten mit sich brächte. Daher drang er bei der Kommission darauf, einen entsprechenden Vorschlag vorzulegen. Die Kommission kam diesem Ersuchen mit ihrem Vorschlag für eine 14. MwSt-Richtlinie über den Zahlungsaufschub für die von den Steuerpflichtigen bei der Einfuhr geschuldete Steuer (Dok. 1-550/82) nach. Das Parlament gab in seiner EntschlieÙung vom 13. Januar 1983 eine positive Stellungnahme zu diesem Vorschlag ab. Im Rat stößt dieser Vorschlag allerdings auf den Widerstand einiger Mitgliedstaaten, und zwar aufgrund der Auswirkungen auf die nationalen Haushalte, die die Verlegung der Erhebung der MwSt auf eingeführte Waren mit sich brächte. Als Argument gegen diesen Vorschlag wird ferner angeführt, daß diese Regelung zu einer Begünstigung der eingeführten Waren auf Kosten der inländischen Erzeugnisse führen würde.

23. Die Kommission hat in der Begründung zu ihrem Vorschlag dieses Argument anhand einiger Beispiele entkräftet, und das Parlament führt in seiner Entscheidung aus, daß eine Ausführung des Vorschlags gerade erforderlich ist, um dem Grundsatz des EWG-Vertrags gerecht zu werden, demzufolge eingeführte und inländische Erzeugnisse in gleicher Weise zu behandeln sind, was in den Urteilen des Gerichtshofs als unabdingbar für das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes bezeichnet wurde. Schließlich enthält der Vorschlag ausreichende Garantien dafür, daß die Möglichkeit von Betrugereien auf ein Mindestmaß beschränkt wird. Damit eine Einigung über diese Richtlinie erzielt werden kann, sind ausreichende Übergangszeiträume erforderlich, damit die Mitgliedstaaten, die die MwSt derzeit an den Grenzen erheben, einen Reservefonds schaffen können, mit dessen Hilfe die Verzögerung bei der Erhebung der MwSt auf die eingeführten Waren kompensiert werden kann. Die angeführten Einwände gegen den Vorschlag wiegen auf keinen Fall schwerer als die administrativen Vorteile und der Nutzen für die europäische Wirtschaft, die eine Verlegung der Entrichtung der MwSt auf eingeführte Waren mit sich brächte. Um den Widerstand bei den Finanzministern zu brechen, die in zu direkter Verbindung zu den Zollverwaltungen stehen, welche ihre Beurteilung des Vorschlags auf kurzfristige Kosten-Nutzen-Analysen beschränken und keinen Blick für die Verwirklichung des freien Warenverkehrs haben, müßte eine Entscheidung auf höchster politischer Ebene getroffen werden. Daher drängt der Ausschuß für Wirtschaft und Währung darauf, daß diese MwSt-Richtlinie so schnell wie möglich angenommen wird. Hier sei jedoch an die vom Europäischen Parlament langfristig verfolgten Ziele erinnert, die es in seiner Entschliebung vom 17.11.83 zur Steuerharmonisierung dargelegt hat. Nur durch eine schrittweise Harmonisierung der Steuererhebung, der Besteuerungsgrundlage, der Zahl und der Höhe der MwSt-Steuersätze kann Steuerneutralität in Bezug auf den Wettbewerb erreicht werden. Erst dann werden die Steuerhemmnisse für den freien Warenverkehr vollständig beseitigt sein. Dies ist das langfristige Ziel.

b) Statistische Daten über den Handel zwischen den Mitgliedstaaten

24. Um über die Handelsströme Statistiken führen zu können, verlangen die einzelnen Mitgliedstaaten die Ausfüllung einer Reihe von Formularen. Der Handel zwischen den Mitgliedstaaten wird in drei Etappen aufgeteilt: Den Versand oder die Ausfuhr, den gemeinschaftlichen Zollverkehr und schließlich den Verbrauch oder die Einfuhr. Für jede dieser Etappen gibt es ein Formular, was zweifellos eine Belastung für die Betroffenen darstellt. Im Rahmen der allgemeinen Maßnahmen zur Verstärkung des Binnenmarktes der Gemeinschaft hat die Kommission sowohl einen Vorschlag zur Vereinheitlichung und Vereinfachung der Statistik und des Handels zwischen den Mitgliedstaaten (Dok. 1-1181/82) als auch einen Vorschlag zur Festlegung des Musters des im innergemeinschaftlichen Warenverkehr zu verwendenden Anmeldungsvordrucks (Dok. 1-1190/82) vorgelegt.

25. Der letztere Vorschlag zielt darauf ab, die im innergemeinschaftlichen Warenverkehr erforderlichen Formulare, insbesondere das Versanddokument, das Dokument für den gemeinschaftlichen Zollverkehr und das Verbrauchsdokument durch ein einziges, für die ganze Gemeinschaft geltendes Dokument zu ersetzen. Das Einheitsdokument wird nicht sofort ganz ausgefüllt, vielmehr trägt der Exporteur nur die für den Export benötigten Angaben ein, während die übrigen Angaben über den Transport, den gemeinschaftlichen Zollverkehr und den Import später eingesetzt werden. Nach Konsultation der Betroffenen kam das Parlament in seiner Entschliebung vom 20. Mai 1983 zu dem Schluß, daß das Dokument in der von der Kommission vorgeschlagenen Form für die Wirtschaft nach einer Anlaufzeit schließlich eine erhebliche Erleichterung sein wird. Ein weiteres Argument, das während der Kontakte mit den nationalen Stellen wiederholt gegen das Einheitsdokument vorgebracht wurde ist die Tatsache, daß die einzelnen Mitgliedstaaten an verschiedenen Angaben interessiert sind, so daß dieses Dokument schließlich die Summe der von den einzelnen Mitgliedstaaten gewünschten Angaben darstellt, wodurch es komplex und kaum brauchbar wird.

26. Inzwischen hat der Rat der für den Binnenmarkt zuständigen Minister vom 25. November 1983 einer gekürzten und harmonisierten Liste der Angaben zugestimmt, die die Mitgliedstaaten im innergemeinschaftlichen Warenverkehr verlangen können. Außerdem waren große Fortschritte bei der Gestaltung des Einheitsdokuments zu verzeichnen. Die 47 im Kommissionsvorschlag enthaltenen Angaben wurden noch um einige weitere ergänzt; jetzt muß noch Übereinstimmung über bestimmte in der Bundesrepublik geforderte Angaben über den Transport erzielt werden.

27. Gleichzeitig wäre noch anzumerken, daß dieses Dokument von großer Bedeutung für die Realisierung eines automatisierten Datenaustauschs auf Gemeinschaftsebene ist, Zielsetzung des CADDIA-Projekts, in dessen Rahmen man sich um eine gemeinschaftliche Zusammenarbeit im Hinblick auf die Automatisierung der Daten und Dokumentation bezüglich Einfuhren, Ausfuhren und Landwirtschaft bemüht. Hinsichtlich der Automatisierung wurde auf Anregung des für den Binnenmarkt zuständigen Ministerrats eine Ad-hoc-Gruppe hoher Beamter mit der Prüfung der Frage beauftragt, ob auf Gemeinschaftsebene ein computergesteuertes Verfahren zur Verwendung im innergemeinschaftlichen Warenverkehr eingesetzt werden kann. Die Kommission wird etwa am 31. März 1984 einen Vorschlag zur Automatisierung der Zollerklärung vorlegen. Von grundlegender Bedeutung ist, daß die verschiedenen nationalen Computersysteme kompatibel sind. Schließlich darf man nicht aus den Augen verlieren, daß die eigentliche Zielsetzung darin bestehen muß, den Handel zwischen den Mitgliedstaaten von allen Formalitäten bei der Überschreitung der innergemeinschaftlichen Grenzen zu befreien.

Daher kann das vorgeschlagene Einheitsdokument auch nur als Übergangslösung betrachtet werden; langfristig sollten das automatische Sammeln statistischer Daten beim Versand von einem Mitgliedstaat in den anderen eingestellt und die statistischen Daten im Inland gesammelt werden.

28. c) Vorübergehende Einfuhr von Waren aus einem anderen Mitgliedstaat

Der innergemeinschaftliche Dienstleistungsverkehr wird durch die verwaltungstechnischen Formalitäten - wie Zahlung von Kautionen beim Überschreiten der innergemeinschaftlichen Grenzen -, denen die Dienstleistenden unterworfen sind, wenn sie die für ihre Berufsausübung erforderliche Ausrüstung mit sich führen, stark beeinträchtigt. Dies gilt insbesondere für Handwerker, Werbe- und Filmfotografen sowie Künstler. Daher hat das Europäische Parlament bei der Kommission darauf gedrungen, Vorschläge für eine beträchtliche verwaltungstechnische Vereinfachung bei vorübergehender Einfuhr von Waren aus einem anderen Mitgliedstaat vorzulegen. Die Kommission reagierte positiv auf dieses Ersuchen des Parlaments; allerdings erhoben bestimmte Mitgliedstaaten gegen ihren Vorschlag (Dok. 1-499/81) verschiedene Einwände wegen der möglichen Betrügereien und der sich daraus ergebenden Verluste. Aus Furcht vor solchen Betrügereien wurde im Rat lediglich über eine begrenzte Verordnung Übereinstimmung erzielt, aufgrund deren Muster, Kunstgegenstände und Gemälde ausgenommen werden. Die begrenzte Verordnung ist ein Schritt in die richtige Richtung, die jedoch weiterverfolgt werden muß, indem auch für die derzeit ausgenommenen Kategorien so schnell wie möglich eine Verordnung erlassen wird. Hierauf ist entschieden zu dringen.

d) Erleichterung der Formalitäten und Kontrollen im Güterverkehr zwischen den Mitgliedstaaten

29. Die Kommission legte einen Vorschlag zur Erleichterung der Formalitäten und Kontrollen im Güterverkehr zwischen den Mitgliedstaaten (Dok. 1-226/82) vor, um die Wartezeiten an den Grenzübergängen zu verkürzen. Über diesen Kommissionsvorschlag, der ein realistischer Schritt in Richtung dieser Zielsetzung ist, einigte sich der Rat der Verkehrsminister am 1. Dezember 1983. Die Maßnahmen betreffen die Begrenzung der für die Kontrollen und verwaltungstechnischen Formalitäten, die nach Zeit und Ort konzentriert werden, benötigten Zeit, die Durchführung der Kontrollen durch Stichproben, die gegenseitige Anerkennung der von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten durchgeführten Kontrollen und dabei ausgestellten Bescheinigungen und Zertifikate, die Öffnungszeiten der Grenzübergänge, die Zusammenarbeit zwischen den kontrollierenden Dienststellen und den Benutzern der Grenzübergänge, die geeignete Ausstattung der Zollstationen und schließlich den Kontakt zwischen den Mitgliedstaaten bei Schwierigkeiten.

30. Zur Ausstattung der Zollstationen ist jedoch noch anzumerken, daß sie nicht zu einer Erweiterung der Zoll-Infrastruktur führen darf, wodurch die Gefahr hervorgerufen würde, daß die Zahl der Kontrollen zunimmt. Die an Zollstationen auszuführenden Arbeiten dürfen lediglich eine Erleichterung der Formalitäten und der Kontrollen zum Ziel haben, während umfassende Arbeiten zur Strukturverbesserung nur noch an den Außengrenzen der Gemeinschaft durchgeführt werden dürfen.

e) Personenkontrollen an den Binnengrenzen der Europäischen Gemeinschaft

31. Im Gegensatz zur Bereitschaft des Rates - abgesehen von der 14. MwSt.-Richtlinie -, eine Reihe von Maßnahmen zur Erleichterung der Kontrollen und Formalitäten im Warenverkehr innerhalb der Gemeinschaft zu treffen, stößt die Erleichterung der Personenkontrollen an den Binnengrenzen der Gemeinschaft auf starken Widerstand. Die Diskussion, die im Rat auf der Grundlage des von der Kommission vorgelegten Entwurfs einer EntschlieÙung zur Erleichterung der Bedingungen, unter denen die Kontrolle der Bürger der Mitgliedstaaten an den Binnengrenzen der Gemeinschaft erfolgt (Dok. 1-550/82) über dieses Thema geführt wurde, zeigt, daß die Innenminister der einzelnen Mitgliedstaaten keinesfalls bereit sind, auf die systematischen Personenkontrollen an den Binnengrenzen der Gemeinschaft zu verzichten. Der einzige Punkt, in dem der Rat zu Zugeständnissen bereit zu sein scheint, sind Maßnahmen zur Verkürzung der durchschnittlichen Dauer der Personenkontrollen durch Automatisierung. Die Durchführung von Stichproben an Stelle der systematischen Kontrolle wird mit Argumenten bezüglich Terrorismus und Drogen als undurchführbar dargestellt. Die fehlende Übereinstimmung in diesem Bereich verbirgt der Rat hinter der allmählichen Realisierung einer Vereinbarung über einen Europäischen PaÙ. Dies ist jedoch nicht entscheidend. Die Beibehaltung systematischer Kontrollen an den Binnengrenzen ist jedoch untragbar; daher müssen so bald wie möglich Maßnahmen zur Erleichterung der Personenkontrollen ergriffen werden, deren Ziel die völlige Abschaffung der Personenkontrollen an den Binnengrenzen sind. Die Bekämpfung von Terrorismus, Kriminalität und Drogen kann nicht ewig als Vorwand für die Beibehaltung der systematischen Kontrollen dienen. Daher sollte geprüft werden, welche Maßnahmen zu treffen sind, um die Kriminalität und den Drogenhandel mit anderen Mitteln als mit Kontrollen an den Binnengrenzen der Gemeinschaft in den Griff zu bekommen. Der Ausschuß für Wirtschaft und Währung hält diese Kontrollen sowieso nicht für die wirksamste Art der Bekämpfung. Als effizientes Mittel schlug Herr NARJES, Mitglied der Kommission, die Zusammenarbeit der Polizei auf europäischer Ebene in einer Art "Europol" vor, die die Kriminalität, den Terrorismus und den Drogenhandel wirksam bekämpfen könnte.

In diesem Zusammenhang ist erneut darauf hinzuweisen, daß die Mitgliedstaaten keine aufwendigen Arbeiten zur Verbesserung der Zoll-Infrastruktur durchführen dürfen, damit der Aufhebung der systematischen Personenkontrollen an den Binnengrenzen nicht entgegengewirkt wird.

f) Steuerfreibetrag für Reisende aus einem Mitgliedstaat in einen anderen

32. Der Widerstand gegen den Verzicht auf Personenkontrollen an den Binnengrenzen der Europäischen Gemeinschaft auf Seiten der Innenminister wird noch durch einen latenten Widerstand der Finanzminister verstärkt, die Betrügereien im Personenverkehr durch Überschreitung der festgesetzten Steuerfreibeträge befürchten, was Steuermindereinnahmen zur Folge hätte. Aufgrund unterschiedlicher MwSt.-Sätze und der unterschiedlichen Steuern auf Getränke und Tabak besteht für die Reisenden manchmal wirklich ein Anreiz, bestimmte Produkte in einem anderen Mitgliedstaat zu kaufen. Durch eine Erhöhung der Freibeträge auf einen realistischen Wert würde in Erwartung einer völligen Harmonisierung der Umsatz- und Verbrauchssteuern die Zahl der Betrügereien im innergemeinschaftlichen Reiseverkehr jedoch auf ein Mindestmaß beschränkt, so daß diese Regelung nicht länger als Grund für die Personenkontrollen an den Binnengrenzen der Gemeinschaft dienen kann. Zum 1. Januar 1983 wurde der Steuerfreibetrag für Reisende im innergemeinschaftlichen Verkehr auf 210 ECU festgesetzt. Die aufeinanderfolgenden Erhöhungen, die der Rat seit 1972 gebilligt hat, kamen immer unter großen Mühen zustande und stellten nie eine reale Erhöhung des Steuerfreibetrags, sondern höchstens eine Anpassung dieses Betrags an die Preisentwicklung dar. Im Vorschlag für eine sechste Richtlinie über die Befreiung von den Umsatzsteuern und Sonderverbrauchsteuern bei der Einfuhr im grenzüberschreitenden Reiseverkehr (Dok. 1-1003/83) tritt die Kommission gleichzeitig für eine allmähliche Erhöhung des Steuerfreibetrags auf 400 ECU zum 1. Januar 1987 ein. Außerdem wird gleichzeitig vorgeschlagen, die Grenze für die steuerfreie Einfuhr von Wein von 4 auf 6 Liter zu erhöhen und die mengenmäßigen Beschränkungen für Tee und Kaffee allmählich aufzuheben. Dieser Vorschlag entspricht den Vorstellungen des Parlaments (Entschließung vom 14.12.1983). Beim Rat sollte darauf gedrungen werden, die vorgeschlagenen Erhöhungen so schnell wie möglich anzunehmen.

g) Weitere Vorschriften, die zu Kontrollen und Formalitäten an den Binnengrenzen Veranlassung geben:

- Die Währungsausgleichsbeträge in der Landwirtschaft

33. Endgültiges Ziel sollte die völlige Abschaffung der Währungsausgleichsbeträge sein. Die von der Kommission vorgelegten Vorschläge zum allmählichen Abbau der derzeit bestehenden WAB und zum automatischen und relativ schnellen Abbau der sich möglicherweise aus Wechselkursanpassungen ergebenden neuen WAB stellen nur einen ersten Schritt in die richtige Richtung dar. Solange das Prinzip der WAB allerdings seine Gültigkeit behält, wird es auch weiterhin Kontrollen und Formalitäten geben. Diese Kontrollen und Formalitäten sollten jedoch insbesondere zur Verhinderung von Betrügereien ins Inland verlegt werden. Das Parlament hatte die Kommission bereits früher ersucht, einen derartigen Vorschlag (1) vorzulegen, worauf die Kommission jedoch noch nicht reagiert hat.

34. Außerdem sollten schnelle Fortschritte bei der Durchführung des CADDIA-Projekts gefordert werden, damit mit Hilfe eines aktuellen Informationssystems auf Gemeinschaftsebene die mit dem innergemeinschaftlichen Handel mit Agrarerzeugnissen verbundenen Formalitäten erleichtert und beschleunigt werden und gleichzeitig die Verwaltung und die finanzielle Kontrolle der Marktorganisationen in der Landwirtschaft verbessert werden.

- Kontrollen im Straßengüterverkehr zwischen den Mitgliedstaaten

35. Die Tatsache, daß es noch immer jährlich festgesetzte Kontingente für den Straßengüterverkehr zwischen verschiedenen Mitgliedstaaten gibt, über die bilaterale Übereinkommen und z. T. auch Übereinkommen auf Gemeinschaftsebene getroffen werden, läßt klar erkennen, daß keineswegs von einem gemeinschaftlichen Verkehrsmarkt die Rede sein kann. Die Anwendung dieser Kontingente hat außerdem eine Reihe von Formalitäten und Kontrollen zur Folge, durch die der innergemeinschaftliche Warenverkehr beeinträchtigt wird. In einem kürzlich vorgelegten Vorschlag tritt die Kommission für eine Marktordnung für den Straßengüterverkehr zwischen den Mitgliedstaaten ein, wobei der Marktmechanismus möglichst freien Spielraum erhalten soll. In diesem Vorschlag ist ein allmählicher Abbau des geltenden Systems der Kontingentierung vorgesehen, das nach einem Übergangszeitraum von 5 Jahren durch ein System des Zugangs zum Markt ersetzt werden soll. Der Grundsatz des Abbaus der Kontingentierungssysteme sollte Unterstützung finden. Dieser Abbau ist erforderlich, damit auch die Formalitäten und Kontrollen eingestellt werden, die für einen gemeinsamen Markt unhaltbar sind.

(1) Entschließung zur Zollunion vom 16.10.1980

36. Außerdem führen verschiedene nationale Regelungen hinsichtlich der Gewichte und bestimmter anderer Merkmale der Fahrzeuge im Straßengüterverkehr zu erheblichen Behinderungen im innergemeinschaftlichen Warenverkehr. Die Anpassung an die Vorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten, im internationalen Verkehr, bringt für die Transportunternehmer erhebliche Probleme, Kosten und Unsicherheiten mit sich und hat außerdem noch zusätzliche Kontrollen und Formalitäten an den Grenzen zur Folge. Außerdem resultieren die divergierenden Vorschriften in einer Abschirmung der nationalen Märkte, so daß von einem gemeinsamen Markt für Nutzfahrzeuge mit gleichen Wettbewerbsbedingungen nicht die Rede sein kann. Nachdem dieses Thema nunmehr 20 Jahre lang im Rat diskutiert wird, ist es immer noch nicht gelungen, einen Kompromiß zu finden.

Weitere zweckmäßige Maßnahmen zur Vereinfachung des grenzüberschreitenden Verkehrs wären die Abschaffung der Kraftstoffkontrollen für Lastwagen und Busse sowie der Transportsteuer im grenzüberschreitenden Busverkehr.

- Tiermedizinische und Gesundheitskontrollen

37. Die Forderung der einzelnen Mitgliedstaaten nach verschiedenen Kontrollen in diesem Bereich sowie die Nichtanerkennung von Kontrollen und Bescheinigungen anderer Mitgliedstaaten sind eine erhebliche Behinderung des grenzüberschreitenden Verkehrs. Das Parlament ersuchte die Kommission bereits in seiner Entschliebung vom 16.10.1980 zum Mehrjahresprogramm der Kommission für die Schaffung einer Zollunion, einen Vorschlag für die gegenseitige Anerkennung von tiermedizinischen und Gesundheitskontrollen durch die Mitgliedstaaten vorzulegen. Da diese Kontrollen eine ernste Behinderung des grenzüberschreitenden Verkehrs sind, ersuchte das Parlament um Vorlage dieses Vorschlags bis zum 1. Juli 1981, worauf die Kommission bisher allerdings nicht reagierte. Sie muß erneut aufgefordert werden, so schnell wie möglich einen diesbezüglicher Vorschlag vorzulegen.

h) Engere Zusammenarbeit zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten - gemeinschaftliche Zollbehörde

38. Eine Öffnung der Binnengrenzen der Gemeinschaft ist nur dann realisierbar, wenn gleichzeitig die Außengrenzen der Gemeinschaft verstärkt werden und überdies sichergestellt wird, daß an diesen Außengrenzen auf gemeinschaftlicher Basis ein zumindest vergleichbarer Schutz gewährleistet wird. Die hierfür erforderliche gemeinsame Zollgesetzgebung und das gemeinsame Konzept im Hinblick auf Erzeugnisse aus Drittländern werden Änderungen der nationalen Verwaltungsvorschriften und auch der Strukturen erfordern, von denen der Ausschuß für Wirtschaft und Währung annimmt, daß sie nur sehr schwer die Billigung der Mitgliedstaaten finden werden.

39. Daher sind die Bemühungen der Kommission, durch Ausbildung und befristete Abstellung von Zollbeamten in anderen Mitgliedstaaten das gegenseitige Vertrauen zwischen den nationalen Behörden zu vertiefen, ein erster Schritt in Richtung der notwendigen Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen nationalen Zollbehörden.

40. Eine einheitliche Verwaltung der Zollunion kann nur auf der Grundlage eines gemeinschaftlichen Verwaltungsapparats gewährleistet werden. Langfristig sollte daher versucht werden, die Zollbehörden der Mitgliedstaaten allmählich zu einer gemeinschaftlichen Zollbehörde zusammenzuschließen, deren Aufgabe es sein soll, den Warenverkehr mit Drittländern zu verwalten und zu kontrollieren.

i) Schlußbemerkung

41. Die zahlreichen Hemmnisse an den Binnengrenzen der Gemeinschaft stehen im Widerspruch zum Geist der Zollunion und bringen außerdem hohe Kosten mit sich. Daher sollte die Kommission ein konkretes Aktionsprogramm mit dem Ziel ausarbeiten, die verschiedenen Faktoren, die derzeit zu Aufenthalten an den Binnengrenzen der Gemeinschaft führen, allmählich zu beseitigen. Prioritäten auf ganz kurze Sicht sind die Annahme der 14. MWST-Richtlinie zur Verlegung der Entrichtung der MwSt auf eingeführte Waren ins Inland sowie die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen zur Beschränkung der Personenkontrollen an den Binnengrenzen der Gemeinschaft, wobei es von grundlegender Bedeutung ist, daß man vom Grundsatz der systematischen Kontrolle abgeht. Außerdem sollte die Kommission sehr bald einen Vorschlag für die tiermedizinischen und Gesundheitskontrollen ausarbeiten, in dem festgelegt wird, welche Kontrollen gefordert werden können und daß die Kontrollen und Bescheinigungen eines Mitgliedstaats in den anderen Mitgliedstaaten anerkannt werden. Außerdem müssen die Formalitäten und Kontrollen soweit wie möglich von den innergemeinschaftlichen Grenzen ins Inland verlegt werden. Eine völlige Aufhebung der innergemeinschaftlichen Grenzen wird jedoch erst möglich sein, wenn eine weitgehende Harmonisierung der Steuersysteme, insbesondere der indirekten Steuern (MwSt und Verbrauchsteuern) realisiert ist. Dies sollte das langfristige Ziel sein. Inzwischen jedoch muß alles getan werden, nach und nach die Formalitäten und Kontrollen an den Binnengrenzen der Gemeinschaft aufzuheben oder auf jeden Fall zu erleichtern, damit die Behinderungen an den innergemeinschaftlichen Grenzen baldmöglichst auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

TEIL II: SCHAFFUNG EINES RAHMENS, DER DIE VERWIRKLICHUNG EINES ECHTEN EUROPÄISCHEN BINNENMARKTES INSBESONDERE FÜR DIE NEUEN ERZEUGNISSE ERLEICHTERT.

42. Besonders wichtig ist die Verwirklichung des Europäischen Heimatmarktes im Bereich der Spitzentechnologien. Für die Entwicklung neuer Produkte sind hier oft Investitionen notwendig, die sich nur für rechtfertigen lassen, wenn der Verkauf in einem Markt kontinentalen Ausmasses möglich ist.

43. In der Europäischen Gemeinschaft wurde dies bisher nicht erreicht. Gerade im Bereich der Spitzentechnologien sind die nationalen Märkte nach wie vor solide voneinander abgeschottet. Dies kommt dadurch zustande, daß die technischen Zulassungsvoraussetzungen für viele Produkte dieser Art aufgrund unterschiedlicher nationaler Normen nach wie vor unterschiedlich sind, so daß verschiedene kostenaufwendige Zulassungsverfahren durch laufen werden müssen bzw. unterschiedliche Versionen des gleichen Modells für die verschiedenen Gemeinschaftsländer hergestellt werden müssen. Ein weiteres Instrument der Abschottung nationaler Märkte ist darin zu sehen, daß die nationalen Verwaltungen, die insbesondere in den Bereichen Post und Verteidigung zu den wichtigsten Einkäufern von Spitzentechnologien gehören, bei Ausschreibungen fast ausschließlich nationale Firmen berücksichtigen. Albert und Ball schätzen die durch den Verzicht auf große Serien zusätzlich entstehenden Kosten auf ca. 40 Mrd. ECU pro Jahr.

44. Das Fehlen eines Europäischen Binnenmarktes wirkt sich besonders nachteilig aus für kleine und mittlere Unternehmen. Für Großunternehmen, die über Tochtergesellschaften in allen Gemeinschaftsländern verfügen, sind die bestehenden technischen Handelshemmnisse ein Kostenfaktor und ein Ärgernis. Für kleine und mittlere Unternehmen stellen sie jedoch oft eine unübersteigbare Schranke dar. Nach unserer Überzeugung geht der Gemeinschaft dadurch ein beträchtliches Innovationspotential verloren. Europa hat ebenso erfindungsreiche und unternehmungslustige Ingenieure wie die Vereinigten Staaten, aber die Rahmenbedingungen für das Umsetzen von Erfindungen sind in Europa nicht vergleichbar.

45. Ein Ingenieur oder Physiker, der sich mit einer Erfindung selbständig machen will, muss den gleichen Betrag wie sein Kollege in den Vereinigten Staaten aufwenden, um das Produkt zu entwickeln und zur Marktreife zu bringen. Um die entstandenen Kosten wieder hereinzuholen, hat er jedoch keinen Markt kontinentalen Ausmasses zu seiner Verfügung, sondern lediglich einen der europäischen nationalen Märkte. Dadurch kann es leicht vorkommen, daß die gleiche Investitionsrechnung, die in den Vereinigten Staaten positiv ausgeht, in Europa ein negatives Ergebnis hat. Wir sind davon überzeugt, daß die nationale Abschottung der Märkte in Europa gerade für die besonders innovativen kleineren Strukturen im weiten Umfang Investition in Zukunftstechnologien verhindert.

46. Der Ausschuß für Wirtschaft und Währung des Europäischen Parlaments sieht folgendes Instrument als besonders geeignet zur Verwirklichung eines Europäischen Heimatmarktes für Spitzentechnologien: Europäische Normen, europaweite Ausschreibungen, die Weiterentwicklung des Europäischen Patents und die Europäische Marke.

a) Europäische Normen

47. Die unterschiedlichen nationalen Zulassungsregeln technischer Art verursachen im Bereich der Spitzentechnologien die wichtigsten Handelshemmnisse. Viele von diesen Zulassungsregeln basieren auf technischen Normen, die von den Normeninstituten der Gemeinschaftsländer erarbeitet werden. Einige von diesen sind besonders produktiv. Vom deutschen Normeninstitut DIN wird berichtet, daß es täglich zwei bis drei technische Normen produziert. Aber auch British Standards und das französische Normeninstitut AFNO stehen dem DIN an Produktivität nur wenig nach. Diese Aktivitäten tragen dazu bei, daß die Aufspaltung der europäischen Märkte täglich weiter vertieft wird.

48. Hier läßt sich nur Abhilfe schaffen, wenn es gelingt, zu einer engeren Zusammenarbeit zwischen den europäischen Normeninstituten zu kommen, die langfristig dazu führen sollte, daß die nationale Normensetzung durch eine europäische ersetzt wird.

49. Ein erster Schritt in dieser Richtung war die Richtlinie des Rates über eine gegenseitige Information der europäischen Normeninstitute. Die Gemeinschaft hat diese Aufgabe dem Europäischen Institut für Normen CEN/CENELEC übertragen. Dieses Informationsverfahren muß so ausgestaltet werden, daß Doppelarbeit vermieden werden kann und Ursachen neuer Handelshemmnisse schon im Ansatz erkannt werden.

50. Als nächster Schritt müssen jedoch die Instrumente der europäischen Normung verstärkt werden. Dazu gehört eine bessere organisatorische und verfahrensmäßige Ausstattung des Europäischen Instituts für Normen CEN/CENELEC. Voraussetzung für die rasche Durchsetzung von Normierungsprojekten ist eine sehr hohe technische Qualität.

51. Es gibt eine technische Norm, wie beispielsweise die Hifi-Norm, die allein aufgrund ihrer technischen Qualität weltweit angewendet wird, ohne daß jemals ein Gesetzgeber diese für verbindlich erklärt hätte. Dieses Beispiel zeigt, daß gerade in dem komplizierten europäischen Kontext technische Qualität von größter Wichtigkeit ist.

52. Ein weiteres Problem, welches es zu lösen gilt, liegt in dem Abstimmungsverfahren. Bei CENELEC wird im Prinzip mit qualifizierter Mehrheit entschieden, obwohl dies nach wie vor im Einzelfalle umstritten zu sein scheint. Demgegenüber entscheidet CEN nach wie vor nach dem Prinzip der Einstimmigkeit. Um ein effizientes Arbeiten zu ermöglichen, sollte allgemein das Mehrheitsprinzip zur Regel werden.

53. Die Rolle europäischer Normen sollte insbesondere dann verstärkt werden, wenn die Europäische Gemeinschaft nach Art. 100 technische Zulassungsregeln harmonisiert. Hier haben wir es in der Vergangenheit immer wieder erlebt, daß die technischen Details dieser Richtlinien von den Dienststellen der Kommission erarbeitet wurden. Dabei entstanden gelegentlich Richtlinienungetüme, deren technische Qualität einiges zu wünschen übrig ließ, die aber dafür destomehr zur Heiterkeit von Journalisten und ihrer Leser beitragen konnten. Ein gutes Beispiel dafür waren die ersten Entwürfe einer Richtlinie über die Sicherheit von Kinderspielzeug, die detaillierte Ausführungen über die Brenndauer von Perrücken und falschen Bärten und über die notwendigen Inschriften von Wasserspielzeug enthielten.

54. Der Ausschuß für Wirtschaft und Wahrung des Europaischen Parlaments schlagt vor, bei technischen Harmonisierungsrichtlinien das Verfahren des Verweises auf technische Normen anzuwenden. Dieses Gesetzgebungsverfahren wird im nationalen Bereich bereits vielfach angewendet. Dabei ubertragt die Administration die Ausarbeitung der technischen Details einer derartigen Regelung im Rahmen eines Vertragsverhaltnisses auf ein nationales Normeninstitut. Dieses erarbeitet zunachst in dem vorgegebenen Rahmen eine freiwillige technische Norm. Um dieser dann allgemeine Gultigkeit zu verschaffen, nimmt der Gesetzgeber anschlieend auf diese Norm bezug und erklart sie dadurch fur allgemein gultig.

55. Dieses Verfahren hat zwei Vorteile: einerseits werden die technischen Regeln auerhalb der Verwaltung durch Fachleute unter Teilnahme von Vertretern des Verbraucherschutzes erarbeitet, andererseits behalt der Gesetzgeber die endgultige Kontrolle uber das Verfahren.

56. Auf der Gemeinschaftsebene wurde dieses Verfahren zum ersten Mal bei der Erarbeitung der Niederspannungsrichtlinie angewendet. Trotz gewisser Schwierigkeiten, die sich bei der Anwendung dieser Richtlinie ergeben haben, sind wir der Auffassung, da dieses Verfahren, moglicherweise in einer verbesserten Form, zunehmend Verwendung finden sollte. Voraussetzung dafur ist allerdings die oben geforderte Verbesserung der europaischen Normierungsinstrumente.

57. Gegen die Anwendung dieses Verfahrens wird gelegentlich eingewendet, da in dem europaischen Normeninstitut CEN/CENELEC auch Lander vertreten sind, die nicht zur Europaischen Gemeinschaft gehoren.

58. Diesem Einwand sollte durch ein besonderes Abstimmungsverfahren in denjenigen Fallen begegnet werden, wo das Institut im Auftrag der Europaischen Gemeinschaft tatig wird.

59. Wahrend der letzten Tagung des fur den Binnenmarkt zustandigen Ministerrats vom 25. November 1983 wurde ein umfassender Konsens uber die Grundsatze einer europaischen Normenpolitik erzielt. Die Ausrichtung einer solchen Politik wurde folgende Elemente umfassen:

- Verpflichtung der Mitgliedstaaten, die Notwendigkeit der angewandten technischen Bestimmungen standig zu prufen und uberflussig oder unzweckmaige sind Bestimmungen aufzuheben;
- gegenseitige Anerkennung von Testergebnissen;

- Beratungen auf Gemeinschaftsebene, sollten bestimmte nationale Vorschriften die Funktionsweise des Binnenmarktes stören;
- zunehmende Anwendung des Hinweises auf Normen;
- Intensivierung der Normung auf europäischer Ebene zur Erleichterung der Harmonisierung.

60. Der Rat muß einen formellen Beschluß fassen, in dem diese Grundsätze einer europäischen Normenpolitik verankert werden. Anschließend sollte die Kommission so schnell wie möglich Vorschläge für konkrete Maßnahmen zur Durchführung dieser Grundsätze vorlegen.

61. Ferner sei betont, daß die Harmonisierung nicht als Selbstzweck betrieben werden darf. Die Einführung einer bestimmten Reglementierung in einem Land darf nicht zur Vorlage eines Harmonisierungsvorschlags führen, um die Entstehung technischer Handelshemmnisse zu vermeiden. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes dürften nationale technische und administrative Zulassungsvorschriften nicht zu Importverboten führen, es sei denn, sie würden mit zwingenden gesundheits- und sicherheitspolitischen Erwägungen begründet.

b) Liberalisierung des öffentlichen Vergabewesens

62. Wie bereits erwähnt, ist der Staat einer der wichtigsten und manchmal sogar der einzige Abnehmer für bestimmte technologische Spitzenprodukte. Da die Bemühungen um die Schaffung eines echten gemeinsamen Marktes auf diese Sektoren konzentriert werden sollten, weil dadurch deren Wettbewerbsfähigkeit entscheidend beeinflußt wird und sie ihrerseits für die künftige wirtschaftliche Entwicklung entscheidend sind, ist eine Liberalisierung der öffentlichen Auftragsvergabe erforderlich. Der Schutz der nationalen Märkte, z.B. durch Anwendung nationaler Normen oder durch Anwendung nationaler, undurchsichtiger Verfahrensweisen mit dem Ziel, öffentliche Aufträge für die nationale Industrie zu reservieren, sollte eingestellt werden. Auf die Normen wird an anderer Stelle in diesem Arbeitsdokument näher eingegangen. An dieser Stelle wollen wir auf die üblichen Verfahren bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen eingehen. Es versteht sich von selbst, daß ohne europäische Normen diese Vergabeverfahren noch so transparent, objektiv und neutral sein mögen, durch die Anwendung nationaler Normen bleiben die öffentlichen Aufträge dennoch in großem Umfang den nationalen Industrien vorbehalten.

63. Die Harmonisierung der Rechtsvorschriften wurde einerseits durch eine Richtlinie über öffentliche Aufträge für Bau- und Installationsarbeiten sowie andererseits durch eine Richtlinie über öffentliche Aufträge eingeleitet. Gleichzeitig wurde im Rahmen des GATT ein Übereinkommen zur Liberalisierung des öffentlichen Vergabewesens auf internationaler Ebene geschlossen. Ungeachtet dieser Richtlinie, die auf nichtdiskriminierende und transparente Verfahrensweisen abzielen, scheint die Zahl der öffentlichen Aufträge für ausländische Unternehmen noch sehr begrenzt. Die Kommission müßte dem Parlament genaue Angaben darüber vorlegen. Die Kommission sollte die Anwendung der bereits angenommenen Richtlinie durch die Mitgliedstaaten strikt kontrollieren und im Falle der Nichteinhaltung des darin festgelegten Verfahrens die notwendigen Schritte einleiten.

64. Weiterhin fragt sich, wie die Harmonisierung der Rechtsvorschriften für öffentliche Aufträge fortgesetzt werden kann. In den geltenden Richtlinien werden zahlreiche Sektoren ausgeklammert, die von Spitzentechnologien geprägt sind. Da sie Priorität besitzen, sollte die Kommission einen Vorschlag vorlegen, in dem die Regierungen verpflichtet werden, im Bereich der Spitzentechnologie, insbesondere der Telekommunikation und im militärischen Bereich Aufträge auf europäischer Ebene zu vergeben und ihre Käufe auf europäischer Ebene zu tätigen. Allerdings könnte die Auftragsvergabe auf europäischer Ebene eine Theorie bleiben, wenn bei der Ausschreibung nationale technische Normen zugrundegelegt wären. Daher sollte eine Richtlinie außerdem Bestimmungen enthalten, aufgrund deren die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, bei diesen Ausschreibungen, soweit vorhanden, europäische oder internationale Normen anzuwenden.

65. Der erste Versuch zur Öffnung des Telekommunikationsmarktes wurde 1980 mit einem Vorschlag der Kommission (Dok. 1-434/80) unternommen. In einer der Empfehlungen wurde spezifiziert, daß die Regierungen der Mitgliedstaaten 10 % ihrer Aufträge auf dem Gebiet der Telekommunikation Unternehmen aus anderen Mitgliedstaaten der europäischen Gemeinschaft zugänglich machen sollten. Obgleich dies nur ein erster, sehr begrenzter Schritt zur Öffnung des Telekommunikationsmarktes ist, gelingt es dem Rat nicht, Obereinstimmung darüber zu erzielen. Umstritten ist unter anderem die Frage, ob die Öffnung des Telekommunikationsmarktes nur für europäische Firmen aus Mitgliedsländern der Gemeinschaft gelten soll oder ob auch Firmen aus Drittländern daran teilhaben sollen. Dabei wird gelegentlich die Frage gestellt, wie eigentlich der Begriff der "EG-Firma" definiert werden soll. Hier sollte eine pragmatische und den Regeln des GATT entsprechende Lösung gefunden werden.

66. In einer rezenten Mitteilung der Kommission an den Rat betreffend Telekommunikation (KOM(83) 573 endg.) werden Leitlinien vorgeschlagen, die u.a. auf dem Weg über eine gemeinsame Normenpolitik zu einer Öffnung des gemeinsamen Telekommunikationsmarktes führen sollen. Der Rat sollte bald zu diesen vorgeschlagenen Leitlinien Stellung nehmen, und die Kommission sollte unverzüglich Vorschläge für konkrete Maßnahmen zur Durchführung dieser Leitlinien vorlegen.

c) Patente und Marken

67. Weder auf dem Gebiet der Patente, noch auf dem der Marken sind bisher die Bedingungen verwirklicht, die denen eines europäischen Binnenmarktes entsprechen. Die Unterschiede in den nationalen Patent- und Markenrechten und deren territorial begrenzte Wirkung führen vielmehr zu Behinderungen des freien Warenverkehrs und haben ungleiche Wettbewerbsbedingungen zur Folge. Für die Verwirklichung des Gemeinsamen Marktes ist es deshalb unerlässlich, ein für alle Mitgliedstaaten einheitliches Patent- und Markenrecht zu schaffen. Damit werden Unternehmen in der Gemeinschaft die Rahmenbedingungen an die Hand gegeben, die sie für ihre Tätigkeit in einem einheitlichen Wirtschaftsraum benötigen. Mit dem am 15. Dezember 1975 in Luxemburg unterzeichneten Übereinkommen über das Gemeinschaftspatent und mit der künftigen Verordnung über die Gemeinschaftsmarke wird den Unternehmen ein Instrumentarium zur Verfügung stehen, das ihnen die gemeinschaftsweite Herstellung und Vermarktung ihrer durch Patente oder Marken geschützten Erzeugnisse erheblich erleichtern wird. Gemeinschaftsmarken und Gemeinschaftspatente werden somit dazu beitragen, den europäischen Binnenmarkt zu stärken und die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen zu steigern.

68. Was die Gemeinschaftsmarke betrifft, so ist mit Nachdruck zu fordern, daß der derzeitig vorliegende Verordnungsvorschlag mit den vom Parlament verabschiedeten Änderungen möglichst rasch vom Rat erlassen wird. Das Übereinkommen über das Gemeinschaftspatent ist immer noch nicht von allen Unterzeichnerstaaten ratifiziert und kann deshalb nicht in Kraft treten. Es ist deshalb an die Regierungen und nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben, der dringende Appell zu richten, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, damit dieses Übereinkommen in kürzester Frist in Kraft treten kann. Sollte dies nicht möglich sein, wird es notwendig werden, diesen Vertrag zwischen den Ländern in Kraft zu setzen, die bereits ratifiziert haben.

d) Beseitigung der Hemmnisse durch Harmonisierung auf der Grundlage von Artikel 100 des EWG-Vertrags

69. In Artikel 30 des EWG-Vertrags werden alle mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen und alle Maßnahmen gleicher Wirkung zwischen den Mitgliedstaaten untersagt. Es gibt jedoch eine Vielzahl nationaler Vorschriften und Bestimmungen, die nichttarifäre Handelshemmnisse darstellen. Die Mitgliedstaaten berufen sich jedoch auf Artikel 36 des EWG-Vertrags, der ihnen in Abweichung von Artikel 30 bis 34 die Möglichkeit gibt, Maßnahmen zu treffen, die aus Gründen "der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit zum Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren oder Pflanzen, des nationalen Kulturguts von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert oder des gewerblichen und kommerziellen Eigentums gerechtfertigt sind". In Artikel 36 heißt es weiter, daß diese Verbote oder Beschränkungen jedoch weder ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten darstellen dürfen. Dennoch ergeben sich daraus zahlreiche technische Handelshemmnisse.

70. Ursprünglich versuchte man, diese technischen Handelshemmnisse in jedem Falle durch Harmonisierung der betreffenden gesetzlichen und verwaltungsrechtlichen Bestimmungen der Mitgliedstaaten aufzuheben, soweit diese sich unmittelbar auf den gemeinsamen Markt oder sein Funktionieren auswirken. Diese Harmonisierungsvorschläge basieren auf Artikel 100 des EWG-Vertrags. Die Sektoren, die vorrangig für eine Harmonisierung in Frage kamen sowie der einzuhaltende Zeitplan wurden in Aktionsprogrammen festgelegt. Die Erfahrung hat jedoch folgendes gezeigt: das Verfahren zur Aufhebung der technischen Handelshemmnisse durch Harmonisierung aufgrund von Artikel 100 ist äußerst langwierig: zwischen der Ausarbeitung der Vorschläge und ihrer endgültigen Annahme durch den Rat liegt meist ein großer Zeitraum; angesichts der verschiedenen nationalen und industriellen Interessen führen die technischen Spezifizierungen zu sehr langen Diskussionen; die Zahl der technischen Handelshemmnisse ist so groß, daß ihre Aufhebung auf der Grundlage von Artikel 100, wobei die Kommission sich auch mit der Ausarbeitung der technischen Spezifikationen befaßt, schwierig ist; ferner läßt die Anwendung der angenommenen Richtlinien durch die Mitgliedstaaten häufig zu Wünschen übrig. Aufgrund dieser Erfahrungen und bestimmter Entwicklungen in der Rechtsprechung und in der Wirtschaft sollten das bisherige Konzept sowie die Prioritäten auf diesem Gebiet neu überdacht werden.

e) Die Rechtsprechung des Gerichtshofs in der Rechtssache "Cassis de Dijon"

71. Gemäß dem Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache "Cassis de Dijon" müssen alle Erzeugnisse, die in einem Mitgliedstaat vorschriftsmäßig hergestellt und in Verkehr gebracht wurden, grundsätzlich auf dem Markt jedes anderen Mitgliedstaats zugelassen werden.

Die Möglichkeiten, die dieses Urteil des Gerichtshofs zur Aufhebung technischer Handelshemmnisse bietet, sollten optimal genutzt werden. Nur wenn diese Interpretation von Artikel 30 nicht angewandt werden kann, um den freien Handel innerhalb der Gemeinschaft zu gewährleisten, sollte auf die Harmonisierung gemäß Artikel 100 des EWG-Vertrags zurückgegriffen werden. Die Kommission muß prüfen, ob in allen angezeigten Fällen einer Behinderung des intergemeinschaftlichen Warenverkehrs die Interpretation des Gerichtshofs in der Rechtssache "Cassis de Dijon" angewandt werden könnte und alles tun, um ungerechtfertigte Handelshemmnisse durch Anrufung des Gerichtshofs zu beseitigen.

72. Auch die Unternehmen können den Gerichtshof einschalten, um ungerechtfertigten Handelshemmnissen, auf die sie stoßen, ein Ende zu setzen. Da dieses Verfahren jedoch zeitraubend und teuer ist und die Unternehmen (insbesondere die Klein- und Mittelbetriebe) oft davor zurückschrecken, sich an den Gerichtshof zu wenden, sollte es die Kommission übernehmen, die ihr gemeldeten Fälle von Handelshemmnissen, auf die die Interpretation des Gerichtshofs von Artikel 30 zutreffen könnte, beim Gerichtshof anhängig zu machen. In diesem Zusammenhang sollte überlegt werden, ob die Dienststellen der Kommission, die sich mit der Aufhebung technischer Handelshemmnisse befassen, nicht völlig anders ausgerichtet werden sollten. Anstatt die Aktivitäten dieser Dienste auf die technische Ausarbeitung von Harmonisierungsvorschlägen zu konzentrieren, was viel Energie und Zeit erfordert, würde für die Realisierung des freien Warenverkehrs möglicherweise mehr getan durch die Einrichtung einer Art Konsultationsbüro in den einzelnen Mitgliedstaaten für die Unternehmen, die Waren in einen anderen Mitgliedstaat ausführen. An ein solches Büro sollten sich die Unternehmer wenden können, die bei der Ausfuhr ihrer Erzeugnisse in andere Mitgliedstaaten Behinderungen ausgesetzt sind. Wo das Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache "Cassis de Dijon" herangezogen werden kann, sollte die Kommission unverzüglich die nötigen Schritte einleiten, damit der betroffene Mitgliedstaat diese Behinderung aufhebt und, falls dieser sich weigert, den Gerichtshof anrufen. Durch Einrichtung solcher Informations- und Konsultationsbüros, die eng mit der Kommission zusammenarbeiten sollten, würden die Klein- und Mittelbetriebe zur Ausfuhr in die anderen Mitgliedstaaten ermutigt, was sie sich derzeit auf Grund der möglichen Behinderungen bei solchen Geschäften zu tun scheuen, da sie nur unzureichende Informationen über diesen Sektor besitzen und nicht wissen, wohin sie sich im Falle von Problemen wenden können.

Andererseits könnte die Kommission sich auf diese Weise einen viel besseren Eindruck von den in den verschiedenen Mitgliedstaaten angewandten oder in Ausarbeitung befindlichen Vorschriften verschaffen, die sich als Handelshemmnisse auswirken können, und sie könnte dagegen viel schneller die geeigneten Maßnahmen treffen. Diese Büros könnten gleichzeitig die Durchführung der bestehenden Richtlinien überwachen.

f) Prioritäten bei der Aufhebung der technischen Handelshemmnisse

73. In vielen Fällen wird die Anwendung der vom Europäischen Gerichtshof in der Rechtssache "Cassis de Dijon" formulierten Grundsätze ausreichend sein, um eine Öffnung des Binnenmarktes zu bewirken. Um Möglichkeiten und Grenzen dieses Verfahrens noch genauer abschätzen zu können, wird es allerdings noch weiterer Urteile des Gerichtshofes bedürften. Jedenfalls verbleibt ein verhältnismäßig breiter Raum, wo es nach wie vor erforderlich sein wird, durch eine Richtlinie nach Artikel 100 gemeinsame technische Zulassungsvorschriften für die Europäische Gemeinschaft zu erlassen.

74. Hier stellt sich allerdings die Frage nach den Prioritäten. Wer die Aktivitäten der Kommission in diesem Bereich verfolgt, muß sich allerdings wundern; daß in regelmäßigen Abständen immer wieder Vorschläge für die Harmonisierung der Sicherheitsvorschriften für Kinderspielzeug vorgelegt werden, während im Bereich der Zukunftstechnologien die notwendigen Initiativen unterbleiben. Niemand wird die Bedeutung der Sicherheit von Kinderspielzeug unterschätzen, aber die Verantwortung dafür liegt doch in erster Linie beim nationalen Gesetzgeber. Für die Schaffung eines Gemeinsamen Marktes sollten dagegen diejenigen Bereiche Priorität haben, in denen durch große Serien wesentliche Einsparungen und damit Verbesserungen der internationalen Wettbewerbsfähigkeit erreicht werden können. Beispielsweise wäre es sicher von größter Bedeutung gewesen, sich rechtzeitig darum zu kümmern, daß in der Fernsehtechnologie PAL und SECAM durch ein gemeinsames europäisches System ersetzt werden.

g) Mehr Befugnisse für die Kommission nach Artikel 155 des EWG-Vertrags

75. Die Durchführung der Bestimmungen von Artikel 100 des EWG-Vertrags zur Beseitigung der technischen Hemmnisse geht sehr schleppend vor sich. Zur Beschleunigung des Harmonisierungsverfahrens schlug das Europäische Parlament der Kommission vor, die Anwendung von Artikel 100 des EWG-Vertrags auf die Rahmenrichtlinien zu beschränken, in denen die wesentlichen politischen Prinzipien für einen bestimmten Sektor umrissen sind, während die Kommission ermächtigt ist gemäß Artikel 155 technische Ausführungsbestimmungen für die Durchführungsrichtlinien zu erlassen.

76. Die Kommission ist mit ihrem Vorschlag, dieses Beschlußverfahren für die Harmonisierung im Bausektor anzuwenden, der Anregung des Parlaments gefolgt. Der Rat berät seit langem über diesen Vorschlag, doch scheuen sich einige einzelstaatliche Behörden, der Kommission Befugnisse zu übertragen. Dennoch müßte versucht werden, ein Einvernehmen über diesen Vorschlag zu erzielen. Wenn die betroffenen Erzeugnisse besser definiert würden, ihre Zahl begrenzt und darüberhinaus eine Bestimmung vorgesehen würde, daß die Mitgliedstaaten rechtzeitig davon unterrichtet werden müssen, daß die Kommission eine Durchführungsrichtlinie ausarbeitet, könnte wahrscheinlich ein Konsens erzielt werden.

h) Harmonisierungsvorschläge im Diskussionsstadium

77. Schon seit geraumer Zeit sind die zur Harmonisierung der technischen Bestimmungen auf einer Reihe von Gebieten vorliegenden Vorschläge im Rat völlig blockiert, da befürchtet wird, daß die Einführung eines gemeinschaftlichen Prüfverfahrens für Produktgruppen den Zugang für Erzeuger aus Drittländern zum Gemeinsamen Markt erleichtern könnte.

78. Es wurden Vorschläge zur Einführung eines besonderen gemeinschaftlichen Prüfverfahrens für Industrieprodukte aus Drittländern vorgelegt, über die der Rat bisher jedoch noch keine Übereinstimmung erzielt hat. In Erwartung eines Grundsatzbeschlusses wird die Annahme aller Harmonisierungsvorschläge blockiert, auch wenn es um Erzeugnisse geht, bei denen die europäische Industrie keine Konkurrenz von Drittländern zu befürchten hat und das Problem des Prüfverfahrens sich daher nicht stellt. Kürzlich prüfte der Rat dennoch erneut die Möglichkeit, die vertikale Blockade der Annahme aller Harmonisierungsrichtlinien aufgrund des Drittländerproblems zu beenden und nach und nach die Richtlinien anzunehmen, die keinen Konfliktstoff mehr bieten. Von den 21 blockierten Richtlinien würden 15 keinerlei Konfliktstoff mehr enthalten, ohne daß sich spezifische Probleme bezüglich der Erzeugnisse aus Drittländern stellen. Die Kommission teilte im Anschluß an die Tagung des für den Binnenmarkt zuständigen Ministerrats vom 25. November 1983 mit, daß der Rat bereit wäre, diese 15 Richtlinien, über die ein Konsens erzielt wurde, als Paket anzunehmen, allerdings in Verbindung mit der Annahme eines neuen handelspolitischen Gemeinschaftsinstruments. Letzteres wird im folgenden Abschnitt eingehender behandelt.

i) Das neue handelspolitische Instrument

79. Aufgrund der Überlegung, daß schnelles handelspolitisches Reagieren zur Verteidigung der europäischen Handelsinteressen notwendig ist, wurde auf Ersuchen der Regierungschefs ein Vorschlag für ein handelspolitisches Instrument in der Gemeinschaft eingereicht, das dem "Trade Expansion Act" (Gesetz zur Ausweitung des Handels) in den Vereinigten Staaten vergleichbar ist.

Wie bereits erwähnt, wird die Liberalisierung des Warenverkehrs in der Gemeinschaft an dieses Instrument gekoppelt. In diesem Zusammenhang sollte tatsächlich allgemeiner gesagt werden, daß der freie Warenverkehr in direkter Beziehung zur Verwirklichung einer gemeinsamen Handelspolitik steht. Die Diskussion im Rat über das vorgeschlagene handelspolitische Instrument bewegt sich zwischen der eher liberalen Einstellung bestimmter Mitgliedstaaten einerseits und der eher protektionistischen Haltung anderer Mitgliedstaaten andererseits. Bestimmte Mitgliedstaaten befürchten, daß mit Hilfe dieses Instruments Protektionismus betrieben würde. Dies stände im Widerspruch zu Artikel 110 des EWG-Vertrags. Der Kommission zufolge gibt es nur sehr wenige Fälle, in denen dieses handelspolitische Instrument angewandt werden kann, da schließlich zuerst die Benachteiligung nachgewiesen sein muß und die im Rahmen des GATT gebotenen Möglichkeiten zur Abfindung der benachteiligten europäischen Unternehmen ausgeschöpft sind. Nur in einem einzigen Fall könnte der Kommission zufolge dieses Instrument eingesetzt werden, und zwar wenn ein Land, das Rohstoffe ausführt, die Ausfuhr dieser Rohstoffe erschwert, um selbst die erste und zweite Phase der Weiterverarbeitung dieser Rohstoffe durchführen zu können. Um auf die Einwände bestimmter Mitgliedstaaten einzugehen, würde in den Erwägungsgründen ausdrücklich Artikel 110 des EWG-Vertrags erwähnt werden.

80. Angesichts der sehr engen Verbindung zwischen dem freien Warenverkehr in der Gemeinschaft und der Außenhandelspolitik kann es sich möglicherweise als nützlich erweisen, über ein handelspolitisches Instrument zu verfügen. Vor allem weil bestimmte Mitgliedstaaten die Annahme der vorliegenden Harmonisierungsvorschläge mit diesem Instrument verknüpfen, sollte hierüber so schnell wie möglich Übereinstimmung erzielt werden. Dabei sollte gewährleistet werden, daß die Anwendungsmöglichkeiten dieses Instruments sehr begrenzt sind und die Freihandelspolitik der Gemeinschaft nicht gefährdet wird.

j) Zusammenarbeit in den Bereichen Industrie und Forschung und Statut der europäischen Unternehmen

81. Wenn die Unternehmen optimal operieren und über das bestmögliche Know-how verfügen sollen, muß sich ihre Tätigkeit auf den gesamten europäischen und nicht nur auf den einzelstaatlichen Bereich erstrecken. Um Industrie und Forschung eine europäische Grundlage zu sichern, müssen entsprechende Rechtsformen zur Verfügung stehen. Die Vorschläge zur Einführung einer europäischen Aktiengesellschaft und eines europäischen Genossenschaftsverbands liegen seit langem auf dem Tisch des Rates, doch sind die Arbeiten noch längst nicht abgeschlossen. Es wäre notwendig, die Beratungen im Rat zu aktivieren, um in absehbarer Zeit diese der europäischen Dimension entsprechenden Unternehmensformen einführen zu können.

82. Die Organisation der Forschung, insbesondere in den Sektoren der Spitzentechnologie, auf der Ebene der Mitgliedstaaten führt unweigerlich zu Doppelarbeit und zu geringerer Effizienz, was die Innovation und die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Unternehmen in Sektoren beeinträchtigt, die für die wirtschaftliche Zukunft und die Beschäftigung in Europa von entscheidender Bedeutung sind. Es müssen alle Anstrengungen unternommen werden, um die Forschung auf europäischer Ebene zu organisieren. Die Kommission müßte ausgehend von einer Studie über die Organisation der Forschung in der Gemeinschaft in einem Dokument die verschiedenen Alternativen untersuchen, damit rasche Fortschritte im Hinblick auf die Organisation der Forschung und eine Zusammenarbeit in diesem Bereich erzielt werden können. Dieser Studie müßten sehr bald die erforderlichen Beschlüsse des Rates folgen. Ein erster Schritt in diese Richtung wurde bereits im Sektor der Informationstechnologien mit der Verabschiedung des ESPRIT-Programms getan.

k) Schlusfolgerungen

83. Der Katalog der für die Schaffung eines europäischen Binnenmarktes noch zu beseitigenden und der noch zu treffenden Maßnahmen ist bei weitem nicht vollständig und konzentriert sich hier im wesentlichen auf den freien Warenverkehr und die Freizügigkeit. Der Vollständigkeit halber muß erwähnt werden, daß die Schaffung eines gemeinsamen Marktes auch den freien Dienstleistungs- und Kapitalverkehr einschließt. Wie wichtig es ist, auch in diesen Bereichen Fortschritte zu erzielen, sei hier noch einmal nachdrücklich unterstrichen, doch werden diese Aspekte nicht in diesem Dokument eingehend behandelt, sondern Gegenstand weiterer Berichte sein.

84. Angesichts der schwierigen wirtschaftlichen Lage in Europa muß der Schwerpunkt und der Vorrang bei Maßnahmen liegen, die auf einen echten gemeinsamen Markt in Sektoren abzielen, die für die wirtschaftliche Zukunft Europas und damit für das Wohlergehen der nächsten Generation ausschlaggebend sind. Dies sind insbesondere die Sektoren der Spitzentechnologie, gerade aber diejenigen mit sehr geringer Integration auf europäischer Ebene. Die Liberalisierung des öffentlichen Vergabewesens ist für die Verwirklichung des gemeinsamen Marktes in diesen technologischen Spitzensektoren unerläßlich. Hierfür bedarf es jedoch europäischer Normen.

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG - Dok. 1-355/83

eingereicht von den Herren WEDEKIND, JANSSEN van RAAY und Frau PHLIX

im Namen der EVP-Fraktion (Christlich-demokratische Fraktion)

gemäß Artikel 47 der Geschäftsordnung

zur Verbesserung der europäischen Normung

Das Europäische Parlament,

- A. gestützt auf Art. 30 und 36 in Verbindung mit Art. 100 EWGV,
- B. in Kenntnis, daß der Europäische Rat wiederholt auf die Notwendigkeit hingewiesen hat, den Binnenmarkt zu erhalten und auszubauen,
- C. unter Hinweis darauf, daß der Rat auf seiner Sitzung am 16.11.1982 insbesondere die Notwendigkeit schnellerer Fortschritte im Bereich der technischen Normen anerkannt hat,
- D. in Kenntnis, daß dem Rat eine Richtlinie über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften vorliegt; ein solches Informationssystem ist ein Schritt in die richtige Richtung, reicht aber bei weitem für den notwendigen Abbau der Handelshemmnisse in diesem Bereich nicht aus,
 1. hält daher in der Gemeinschaft ein Gesetzgebungsverfahren mit Verweisen auf die europäischen Normeninstitute CEN und CENELEC für notwendig;
 2. wünscht, daß das zusammengefaßte europäische Normeninstitut CEN/CENEL seine bisherige Organisationsstruktur verstärkt unter Abstützung auf die Sekretariate von Technischen Komitees der internationalen Normung in ISO und IEC, die von den CEN/CENELEC-Mitgliedern in den einzelnen Ländern betreut werden;
 3. hält es in Kenntnis, daß die Arbeitssprachen von CEN und CENELEC englisch, französisch und deutsch sind, für erforderlich, daß die Texte der fertiggestellten Normen von den jeweiligen nationalen Normeninstitutionen in die Amtssprachen der Gemeinschaft übersetzt werden und daß die Kommission der Europäischen Gemeinschaften bzw. die nationalen Regierungen hierfür angemessene Unterstützung leisten;

4. ist der Überzeugung, daß Grundlage für jede Stärkung der europäischen Normungstätigkeit eine Mitfinanzierung ist und wünscht daher eine finanzielle Unterstützung durch die Gemeinschaft für CEN und CENELEC. Die Förderung muß hoch genug sein, um bei den Normenorganisationen ein echtes Interesse an einer raschen Aktivierung der Arbeit zu wecken;
5. ist der Auffassung, daß zwischen CEN und CENELEC auf der einen und der Kommission auf der anderen Seite ein Vertrag abgeschlossen werden sollte, der der Kommission ausreichenden Einfluß dahingehend sichert, daß bestimmte Normungsvorhaben aufgenommen und in angemessener Zeit durchgeführt werden, so wie das schon heute nach dem Vertrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit dem DIN der Fall ist;
6. vertritt die Meinung, daß die EG, will sie ihrem Auftrag gerecht werden, einen freien Warenverkehr in einem Gemeinsamen Markt zu schaffen, die Normung für ihren Markt auch dann betreiben muß, wenn die weltweite Normung (ISO, IEC) auf demselben Felde tätig ist. Der Vorrang der weltweiten Normung sollte dadurch nicht in Frage gestellt werden. CEN und CENELEC sollten ISO und IEC Normen verstärkt umsetzen. Sie sollten ihre Zuarbeiterfunktion zu ISO und IEC stärker wahrnehmen und auch eigene Normen vorziehen, wenn die weltweite Arbeit nicht rechtzeitig abgeschlossen werden kann;
7. hält es schließlich für geboten, die EFTA-Staaten frühzeitig über die EG-Initiative zu unterrichten, um eine Regelung sicherzustellen, die einerseits das Interesse der EFTA-Mitglieder wahrt, zum anderen aber die besondere Aktivität der Kommission berücksichtigt und ggf. eine Sonderregelung für Mehrheitsentscheidungen auf Gemeinschaftsebene trifft;
8. fordert die Kommission auf, gemäß Artikel 155 EWGV zur Verbesserung der europäischen Normung die entsprechenden Maßnahmen in Angriff zu nehmen und dem Europäischen Parlament bis zum Ende des Jahres 1983 hierüber zu berichten.

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG - Dok. 1-761/83

eingereicht von Frau THEOBALD-PAOLI

gemäß Artikel 47 der Geschäftsordnung

zur Schaffung eines europäischen Industrieraumes

Das Europäische Parlament,

- A. in Anbetracht der Notwendigkeit, die interne und externe Wettbewerbsfähigkeit der Industrie in der Gemeinschaft zu verbessern,
 - B. in der Erwägung, daß die Verstärkung der Zusammenarbeit und der Verbindungen zwischen den in den Mitgliedstaaten angesiedelten Industrien ein vorrangiges Ziel sein muß, damit die Unabhängigkeit der Gemeinschaft gestärkt wird,
 - C. in der Erwägung, daß allerdings in einigen Sektoren die Wettbewerbsfähigkeit zunächst durch eine verstärkte Zusammenarbeit der Industrie in der Gemeinschaft mit einigen Industriepartnern aus Drittländern, die eine marktbeherrschende Stellung einnehmen oder in ihrem Fachbereich führend sind, verbessert werden kann und daß daher die Unabhängigkeit zeitweilig als zweitrangiges Ziel nach einem besseren Funktionieren der Produktion in der Gemeinschaft angestrebt werden muß,
 - D. in der Erwägung, daß die Gemeinschaft außerdem die Nord-Süd-Zusammenarbeit verstärken möchte,
1. fordert die Kommission auf, nach Konsultation der Mitgliedstaaten finanzielle und steuerliche Anreize zur Zusammenarbeit zwischen den Industrien der Gemeinschaft vorzuschlagen;

2. unterstreicht in diesem Zusammenhang die entscheidende Rolle, die folgende Maßnahmen spielen könnten:
 - a) eine einheitliche Steuersenkung für die Erzeuger, die untereinander zusammenarbeiten, anstatt Teile für die Produktion zu importieren;
 - b) eine wirksamere Nutzung der Schutzmöglichkeiten, die der Gemeinsame Zolltarif bietet, um insbesondere die schamlose Ausbeutung der Arbeitnehmer in bestimmten Ländern zu bekämpfen, die unter Mißachtung der Menschenwürde die Wettbewerbsregeln verfälscht;
 - c) der vorrangige Einsatz der Anleihe- bzw. Darlehensinstrumente der Gemeinschaft, gegebenenfalls in Verbindung mit Zinsvergünstigungen, für Vorhaben zur industriellen Zusammenarbeit zwischen Unternehmen verschiedener Mitgliedstaaten;
3. fordert die Kommission auf, zu untersuchen, wie derartige Maßnahmen zur Ausweitung einer bevorzugten industriellen Zusammenarbeit mit den Unterzeichnerstaaten des Abkommens von Lomé angewandt werden können;
4. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung der Kommission, dem Rat und den Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG - Dok. 1-796/83

eingereicht von Frau THEOBALD-PAOLI

gemäß Artikel 47 der Geschäftsordnung

zu dem rechtlichen Umfeld, das für die Schaffung eines
"europäischen Industrieraumes" erforderlich ist

Das Europäische Parlament,

- A. unter Hinweis auf den von Frau THEOBALD-PAOLI eingereichten Entschliessungsantrag vom 29. September 1983 (Dok. 1-761/83) zur Schaffung eines europäischen Industrieraumes,
- B. in der Erwägung der Notwendigkeit, daß die finanziellen und politischen Anstrengungen der Zehn im Hinblick auf die Verstärkung und die Integration der Industrie der Gemeinschaft Hand in Hand mit einer Modernisierung und Vereinheitlichung des europäischen bzw. nationalen Unternehmensrechts gehen muß,

1. fordert die Kommission auf, dem Rat innerhalb von drei Monaten einen umfassenden Plan für die Modernisierung des rechtlichen Umfeldes der Unternehmen vorzuschlagen, der insbesondere folgendes umfaßt:
 - die Definition des "Gemeinschaftserzeugers"
 - ein privilegiertes Statut zur Schaffung von "europäischen Kooperationsverbänden", die den Industrien der Zehn vorbehalten sind, zwischen denen eine Zusammenarbeit besteht
 - der verstärkte Zugang der "Gemeinschaftserzeuger" zu den öffentlichen Lieferaufträgen und eine bessere Verteilung der Innovation
 - einen gemeinschaftlichen Verhaltenskodex gegenüber Industrieinvestitionen von Drittländern
 - eine Regelung des Risikos einer übermäßigen Konzentration im Hinblick auf den europäischen Wirtschaftsraum und nicht den eines Mitgliedstaats;
2. fordert die Kommission auf, die Arbeiten im Hinblick auf die Schaffung europäischer Normen zu beschleunigen und zu verstärken;
3. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung der Kommission, dem Rat und den Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.